

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
65/3.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	610
65/243.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	610
65/244.	Programmplanung.....	612
65/245.	Konferenzplanung.....	613
65/246.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....	618
65/247.	Personalmanagement	618
65/248.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	624
65/249.	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	627
65/250.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten.....	628
65/251.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	629
65/252.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	633
65/253.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	635
65/254.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	637
65/255.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	638
65/256.	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	640
65/257.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	642
65/258.	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	642
65/259.	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	644
65/260.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	655
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011.....	655
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	658
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2011	658
65/261.	Beschaffung	659
65/262.	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013.....	659

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 65/3

Verabschiedet auf der 27. Plenarsitzung am 8. Oktober 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/492, Ziff. 6).

65/3. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer fünfundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 65/243

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/594, Ziff. 8).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 11 (A/65/11).*

65/243. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006, 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007, 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 beziehungsweise vom 20. Juni 2008, 63/246 A und B vom 24. Dezember 2008 beziehungsweise vom 30. Juni 2009, 64/227 vom 22. Dezember 2009 und 64/268 vom 24. Juni 2010,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen², das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO³, die Universität der Vereinten Nationen⁴, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁵, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen⁶, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁸, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge⁹, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen¹², das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste¹⁴, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5, Vol. I (A/65/5 (Vol. I)).*

³ Ebd., Vol. III und Korrigendum (A/65/5 (Vol. III) und Corr.1).

⁴ Ebd., Vol. IV (A/65/5 (Vol. IV)).

⁵ Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/65/5/Add.1 und Corr.1).

⁶ Ebd., *Supplement No. 5B* (A/65/5/Add.2).

⁷ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/65/5/Add.3).

⁸ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/65/5/Add.4).

⁹ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/65/5/Add.5).

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 5F* (A/65/5/Add.6).

¹¹ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/65/5/Add.7).

¹² Ebd., *Supplement No. 5H* (A/65/5/Add.8).

¹³ Ebd., *Supplement No. 5I* (A/65/5/Add.9).

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/65/5/Add.10).

für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ sowie der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁸ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen²⁻¹⁶ an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;

4. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich die Umsetzung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor für alle Institutionen von Januar 2010 auf Januar 2012 und für die Vereinten Nationen und ihre Institutionen noch weiter, nämlich bis Januar 2014, verzögert;

5. *beschließt*, den in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ erbetenen Bericht im Kontext des jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor zu behandeln;

6. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und allein für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

7. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

8. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

9. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dem Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2009 abgelaufene Finanzperiode¹⁹;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007, insbesondere die Ziffern 4, 10, 39, 40 und 86, und ihre Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010, insbesondere den achten Präambelabsatz und die Ziffer 14;

11. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen, die der Rat der Rechnungsprüfer in seinem eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu den Rechnungsabschlüssen des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum geäußert hat, nimmt außerdem Kenntnis von den Maßnahmen, die der Fonds in dieser Hinsicht bisher getroffen hat, darunter die Stärkung der internen Kontrollen und der Ausbau der Kapazitäten in den dezentralisierten Büros, und ersucht den Fonds, die Empfehlungen des Rates weiter umzusetzen;

12. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeigten systemweiten Probleme hinsichtlich des nicht ordnungsgemäßen Managements von Nichtverbrauchsgütern und Verbrauchsgütern erneut aufgetreten sind;

13. *erkennt an*, dass das nicht ordnungsgemäße Management von Nichtverbrauchsgütern und Verbrauchsgütern ein finanzielles Risiko für die Organisation darstellt und ihren Ruf schädigen kann, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht auf, rasche Maßnahmen zur Bewältigung der vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Probleme auf allen Managementebenen zu ergreifen und mit Zielvorgaben versehene Zeitpläne zur Verfolgung der Fortschritte im Hinblick auf die Führung besserer Aufzeichnungen aufzustellen;

14. *anerkennt außerdem* den Nutzen der Bemerkungen und Empfehlungen im Hinblick auf die Effizienz der Verwaltung und des Managements der Vereinten Nationen und ihrer Fonds und Programme, einschließlich der Finanzverfahren, der Rechnungsführungssysteme und der internen Finanzkontrollen, ohne Beeinträchtigung der Qualität der Rechnungsprüfung, und unterstützt die Fortsetzung dieser Anstrengungen;

15. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter weiter für

¹⁵ Ebd., *Supplement No. 5K (A/65/5/Add.11)*.

¹⁶ Ebd., *Supplement No. 5L (A/65/5/Add.12)*.

¹⁷ Siehe A/65/169.

¹⁸ A/65/296, Abschn. I und II.

¹⁹ A/65/296/Add.1.

²⁰ A/65/498.

die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen.

RESOLUTION 65/244

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/544, Ziff. 7).

65/244. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008 und 64/229 vom 22. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm- aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²¹, nach denen die jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens von den zuständigen zwischenstaatlichen sektoralen, Fach- und Regionalorganen möglichst im Laufe ihrer ordentlichen Tagungen überprüft werden,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine fünfzigste Tagung²², des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum

2012-2013: Erster Teil: Rahmenplan²³ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan²⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2008-2009²⁵,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine fünfzigste Tagung²² zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2012-2013 und in Kapitel II Abschnitt B zum Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2008-2009 unterbreitet hat;

3. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2012-2013 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

4. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

5. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen strategischen Rahmens zu erstellen;

²¹ ST/SGB/2000/8.

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 16 (A/65/16).*

²³ A/65/6 (Part one).

²⁴ A/65/6 (Prog. 1-11, 12 und Corr.1, 13-16, 17 und Corr.1 und 18-27).

²⁵ A/65/70.

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur eingehenden Evaluierung der politischen Angelegenheiten, in Kapitel III Abschnitt A zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2009/10 und in Kapitel III Abschnitt B zur Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas unterbreitet hat, und ersucht den Generalsekretär, für die rasche Umsetzung der genannten Empfehlungen zu sorgen.

RESOLUTION 65/245

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/595, Ziff. 6).

65/245. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009 und 64/230 vom 22. Dezember 2009,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2010²⁶ und des entsprechenden Berichts des Generalsekretärs²⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 63/306 vom 9. September 2009,

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 32 (A/65/32).*

²⁷ A/65/122.

²⁸ A/65/484 und Corr.1.

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2010²⁶;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2011²⁹, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2011 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225 und 63/248 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorliegen;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2009 86 Prozent betrug, gegenüber 85 Prozent im Jahr 2008 und 83 Prozent im Jahr 2007, und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, weiter Konsultationen zu führen;

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 32 (A/65/32), Anhang II.*

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

5. *stellt fest*, dass für 95 Prozent der 2009 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 90 Prozent im Jahr 2008, und ersucht den Generalsekretär, über den Konferenzausschuss auch künftig über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

7. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor der Sitzung ergeben könnten, zu unterrichten;

8. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2009 bei 79 Prozent lag, gegenüber 77 Prozent im Jahr 2008, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

9. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 64/230 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend

der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2009 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass die laufenden Werbemaßnahmen und -initiativen der Verwaltung des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika dazu geführt haben, dass die Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2009 stetig zugenommen hat;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³⁰ aufgeführt sind;

14. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der

³⁰ ST/AI/416.

Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und die Erbringung hochwertiger Konferenzdienste zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, unter Verwendung interner Kapazitäten die Nutzung der Konferenzdienste zu verbessern, insbesondere durch die Durchführung des Projekts des elektronischen Sitzungsmanagementsystems (e-Meets) und des Programms für die Einteilung von Dolmetschern (e-APG-Modul) („Projekt 2“)³¹, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über andere diesbezügliche Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung des Projekts für das globale Dokumentenmanagement („Projekt 3“)³¹ zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

5. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

7. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

9. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

³¹ Siehe A/63/119 und Corr.1, Abschn. II.B.

12. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248 und in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung²⁷ aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Effizienz- und Rechenschaftsmechanismen des Konferenzmanagements an allen vier Hauptdienstorten zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen;

3. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

4. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

5. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

6. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden An gelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

9. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

11. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

12. *erkennt* die Arbeit *an*, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende Arbeitsstab bei der Bewältigung des Problems der verspäteten Herausgabe von Dokumenten für den Fünften Ausschuss leistet;

13. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

14. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

15. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass

die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung weitere Informationen über die Ausnahmeregelung für die Einreichung von Dokumenten aufzunehmen, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten und/oder den Richtlinien der Generalversammlung für Berichte des Sekretariats, von zwischenstaatlichen Organen und von Nebenorganen nicht entsprechen, namentlich über die Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und ihre Anwendung während der vergangenen drei Jahre;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236, Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 62/225, Abschnitt V Ziffer 5 ihrer Resolution 63/248 und Abschnitt V Ziffer 4 ihrer Resolution 64/230 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachendienste;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier Stellen in den Sprachdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter anderem mit dem Ziel weiterer Effizienzgewinne den Anteil der externen Übersetzungen zu erhöhen, wenn dies zu einem Endprodukt führt, dessen Qualität mit der interner Übersetzungen vergleichbar ist, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

10. *verweist erneut* auf die Ziffern 70 bis 74 des Berichts des Generalsekretärs²⁷ und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die in Ziffer 75 vorgeschlagene Neubewertung vorzusehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kostenwirksamere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und *ersucht* ihn, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

14. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, dass Vereinbarungen mit solchen Sprachausbildungseinrichtungen noch nicht in allen geografischen Regionen, insbesondere Afrika und Lateinamerika, unterzeichnet worden sind, und *ersucht*

den Generalsekretär, Kontaktprogramme mit Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen verstärkt zu fördern, darunter durch Praktikumsangebote, und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten;

15. *ersucht* die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement verstärkt darum zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, ihre Ausweitung auf alle Dienstorte zu erwägen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *stellt fest*, dass die von den Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats aufgestellten konsolidierten Listen der Personen und Einrichtungen, die Sanktionen unterliegen, bisher nicht in alle sechs Amtssprachen übersetzt wurden, und empfiehlt der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Dokumentation und andere Verfahrensfragen, sich mit der Praxis bei der Herausgabe dieser konsolidierten Listen, einschließlich deren Übersetzung, zu befassen.

RESOLUTION 65/246

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/492/Add.1, Ziff. 6).

65/246. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002, 58/1 B vom 23. Dezember 2003 und 64/248 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebzigste Tagung³² sowie des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beitragsausschusses über seine siebzigste Tagung³²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³³.

RESOLUTION 65/247

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/647, Ziff. 6).

65/247. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008 und 63/271 vom 7. April 2009, ihre Beschlüsse 64/546 vom 22. Dezember 2009 und 64/548 vom 24. Dezember 2009 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in ehrendem Andenken an alle Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

nach Behandlung der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über das Personalmanagement³⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Ethik im System der Vereinten Nationen³⁶ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen³⁷,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und unter Berücksichtigung der Bestimmun-

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 11 (A/65/11).*

³³ A/65/65.

³⁴ A/64/230, A/64/267, A/64/269, A/64/316, A/64/352, A/65/180, A/65/202, A/65/213, A/65/305 und Add.1-4, A/65/332, A/65/343 und A/65/350 und Add.1.

³⁵ A/64/518 und A/65/537.

³⁶ Siehe A/65/345.

³⁷ A/65/345/Add.1.

gen der Resolution 65/248 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2010 den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ an;

I

Reform des Personalmanagements

2. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist, erinnert in diesem Zusammenhang an die Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes;

4. *erkennt an*, dass das Personalmanagement eine zentrale strategische Rolle dabei wahrnehmen muss, ein integriertes Arbeiten der Organisation sicherzustellen;

5. *erkennt außerdem an*, dass das Personalmanagement kontinuierlich auf die Entwicklung einer Organisation hinwirken muss, die anpassungsfähig ist und eine Kultur des eigenverantwortlichen Handelns und der Leistung fördert, unabhängig von Programm und Finanzierungsquelle gleichen Zugang zu Aufstiegsmöglichkeiten gewährt und den Bediensteten die Chance bietet, dazuzulernen und an ihren Aufgaben zu wachsen, damit sie ihr Potenzial voll entfalten können;

6. *nimmt Kenntnis* von den vielfältigen Initiativen im Bereich des Personalmanagements, die die Organisation seit der Verabschiedung der Resolution 63/250 der Generalversammlung unternommen hat, und erkennt an, dass die weitere Durchführung der Reforminitiativen die Organisation besser für die Anforderungen eines sich wandelnden, anspruchsvollen Umfelds rüsten wird, in dem Integration und Harmonisierung die Grundlage für dauerhafte Effizienzgewinne und verbesserte Arbeitsbedingungen bilden werden, die ihrerseits die Organisation zu einer besseren Erfüllung ihrer Mandate befähigen werden;

7. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf einige der in ihrer Resolution 63/250 aufgeworfenen Fragen ergriffen hat, und legt ihm nahe, seine Anstrengungen zur Durchführung der genannten Resolution weiter zu verstärken;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die aus der Durchführung früherer Reformen gewonnenen Erkenntnisse bei der Formulierung neuer Vorschläge berücksichtigt werden;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass sich nicht alle Personalvertreter am Koordinierungsausschuss Leitung/Personal beteiligt haben, und fordert die Personalvertreter aus New York und die Leitung erneut auf, verstärkte An-

strengungen zur Überwindung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und Konsultationen aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung der laufenden Reform des Personalmanagements Bericht zu erstatten, namentlich über Effizienzgewinne und konkrete Verbesserungen;

II

Rekrutierung und Stellenbesetzung

11. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

12. *bedauert*, dass der Generalsekretär der Auffassung ist, dass eine allumfassende Personalplanung für das Sekretariat von begrenztem Wert ist, und dass er keinen organisationsweiten strategischen Personalplan vorgelegt hat;

13. *stellt fest*, dass die Personalplanung als ein laufender Prozess zu betrachten ist, dass der Personalbedarf der Organisation aus den Mandaten erwächst und dass es dem Generalsekretär möglich wäre, den künftigen Personalbedarf für wichtige Verwendungsgruppen, einschließlich der Zahl der benötigten Bediensteten und der erforderlichen fachlichen Kompetenzen, zu prognostizieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über das Personalmanagement über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin sicherzustellen, dass Bewerber mit gleichwertigem Bildungshintergrund während des Rekrutierungsprozesses gleich behandelt werden, unter voller Berücksichtigung dessen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bildungssysteme aufweisen und kein Bildungssystem als die für die Organisation geltende Norm anzusehen ist;

16. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Organisation, insbesondere bei den Feldmissionen, und die hohe Fluktuationsrate des Personals, insbesondere an schwierigen Dienstorten, was die Durchführung der Mandate der Organisation beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, alle freien Stellen rasch zu besetzen;

17. *erkennt an*, dass es von höchster Wichtigkeit ist, den Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess unter Einhaltung des Artikels 101 Absatz 3 der Charta zu beschleunigen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 11 und 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸, beschließt, die Ausschreibungsdauer für bestimmte freie Stellen bis auf weiteres bei 60 Tagen zu belassen, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende

³⁸ A/65/537.

Überprüfung des gesamten Rekrutierungsprozesses vorzunehmen, um dessen Gesamtdauer so zu verringern, dass die Zielmarke von 120 Tagen für die Besetzung einer Stelle erreicht wird, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und ersucht den Generalsekretär, die Sonderverfahren für die Auswahl externer Bewerber aus dem Personalauswahlssystem zu streichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Verwaltungsanweisungen und sonstigen internen Anweisungen zum Thema Humanressourcen sowie alle mit Informationstechnologien verbundenen Anwendungen mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

21. *hebt hervor*, wie wichtig die Beteiligung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien ist, und ersucht den Generalsekretär und bittet die Personalvertreter, einen Konsultationsprozess mit dem Ziel der Wiederbeteiligung der Personalvertreter an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien einzuleiten;

22. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, den Auswahlprozess durch virtuelle Sitzungen der zentralen Überprüfungsgremien zu beschleunigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Bewerber über den Ausgang ihrer Bewerbung unterrichtet werden;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die bei den Vereinten Nationen bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten stärker bekannt zu machen, namentlich durch eine aktivere Personalwerbung, mit dem Ziel, geeignete und qualifizierte Bewerber für die Besetzung freier Stellen zu ermitteln, insbesondere derjenigen Stellen, die schon länger als 120 Tage unbesetzt sind;

25. *beschließt*, dass die Beigeordneten Sachverständigen auch weiterhin als externe Bewerber gelten und nicht bevorzugt behandelt werden;

26. *bekräftigt*, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt außerdem die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

27. *verweist* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und ersucht den Generalsekretär erneut, sicherzustellen, dass der Bereich Personalmanagement die delegierten Befugnisse für

das Personalmanagement noch stärker überwacht, wozu auch die Erfüllung der die geografische Verteilung und die Vertretung von Männern und Frauen betreffenden Ziele gehört, und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität das Hauptkriterium bei der Personalauswahl ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in den Berichtsbogen über Personalmanagement als einen zusätzlichen operativen Indikator die Akkumulierung nicht genommener Urlaubstage aufzunehmen;

29. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung von Inspira und begrüßt alle Bemühungen des Generalsekretärs zur Überprüfung und Beseitigung unbeabsichtigter Auswirkungen dieses Systems und zur Minimierung von Schwierigkeiten, insbesondere bevor es im Bereich der Friedenssicherungsmissionen angewandt wird;

30. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die zahlreichen Vorteile, die mit der Anwendung des Systems erwartet werden, rasch eintreten;

31. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die wirksame Einführung von Inspira zu gewährleisten, damit die Stellen bei den Feldmissionen ohne weitere Verzögerung besetzt werden können;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für eine nahtlose und gut funktionierende Schnittstelle zwischen Inspira und dem ERP-System Umoja zu sorgen;

33. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, spätestens bis zum Ende der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung dafür zu sorgen, dass die Nutzeranleitungen auf der Inspira-Website Ratschläge betreffend den persönlichen Lebenslauf und die kompetenzbezogenen Bewerbungsgespräche sowie andere Materialien enthalten, die externen Interessenten dabei helfen, sich auf freie Stellen zu bewerben und dafür berücksichtigt zu werden, und der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die diesbezüglich erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

34. *bedauert*, dass der Generalsekretär nicht die in Abschnitt VII der Resolution 63/250 der Generalversammlung erbetenen Vorschläge zur Mobilitätspolitik vorgelegt hat, und ersucht ihn in dieser Hinsicht darum, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag vorzulegen;

III

Programm für Nachwuchsfachkräfte

35. *genehmigt* das Programm für Nachwuchsfachkräfte³⁹, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

36. *ersucht* den Generalsekretär, als außerordentliche, bis zum 31. Dezember 2012 gültige Maßnahme Anstrengun-

³⁹ Siehe A/65/305/Add.4.

gen zu unternehmen, um P-3-Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, mit Bewerbern zu besetzen, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zum 31. Dezember 2009 auf der Reserveliste standen und an diesen Stellen interessiert und dafür qualifiziert sind, beschließt, dass diese Bewerber keine unbefristete Anstellung erhalten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

37. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und genehmigt die Verwendung von 15 Prozent der aus dem ordentlichen Haushalt und aus freiwilligen Beiträgen finanzierten P-1- und P-2-Stellen bei den Feldeinsätzen, mit der Maßgabe, dass alle anderen derartigen Stellen sowie die über die Friedenssicherungshaushalte finanzierten P-1- und P-2-Stellen ausgeschrieben werden;

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen des Generalsekretärs, die Einstellung von Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zu beschleunigen, und ersucht ihn, für die rasche Einstellung solcher Bewerber zu sorgen;

39. *beschließt*, das Höchstalter für die Zulassung zum Programm für Nachwuchsfachkräfte auf zweiunddreißig Jahre festzusetzen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Programms für Nachwuchsfachkräfte und namentlich über die Fortschritte bei der Verkürzung der für die Benotung der Prüfungen und die Einstellung erfolgreicher Bewerber erforderlichen Zeit Bericht zu erstatten;

IV

Leistungsmanagement

41. *betont*, dass ein glaubwürdiges, faires und voll funktionsfähiges Leistungsbeurteilungssystem von entscheidender Bedeutung für ein wirksames Personalmanagement ist, und ersucht den Generalsekretär, seine rigorose Anwendung zu gewährleisten;

42. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 63/250 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um das Leistungsbeurteilungssystem zu stärken, insbesondere indem Bedienstete für ausgezeichnete Leistung belohnt und bei mangelhafter Leistung mit Sanktionen belegt werden, und die Laufbahnentwicklung, insbesondere für Bedienstete in Führungspositionen, stärker an die Leistung zu knüpfen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Umsetzung des neuen Systems für das Talentmanagement Bericht zu erstatten;

V

Laufbahnentwicklung und Wohl der Bediensteten

44. *verweist* auf die Ziffern 17 und 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Aus- und Fortbildungsstrategie einen umfassenden Überblick über die gesamten für Aus- und Fortbildungszwecke verwendeten Ressourcen, einschließlich der außerplanmäßigen Mittel, sowie über die Verwaltung dieser Ressourcen zu geben und die Strategie auf eine Bedarfsermittlung zu gründen;

45. *stellt fest*, dass die angemessene Inanspruchnahme von Urlaub und Ruhe- und Erholungstagen wesentlich zur Gesundheit und zum Wohl der Bediensteten und der Organisation beiträgt;

46. *betont*, dass es Aufgabe der Führungsverantwortlichen ist, dafür zu sorgen, dass die die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten betreffenden Regelungen umgesetzt werden, insbesondere an den Felddienstorten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen werden, um die Grundsätze der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und eines flexiblen Personals im gesamten Sekretariat besser verständlich zu machen und anzuwenden;

VI

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

48. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 63/250 und bekräftigt, dass die Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge drei Arten von Anstellungen umfassen: Anstellung auf Zeit, befristete Anstellung und unbefristete Anstellung;

49. *genehmigt* auf der Grundlage des anhaltenden Bedarfs der Organisation die Gewährung unbefristeter Verträge mit Wirkung vom 1. Januar 2011 an Bedienstete, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

50. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 23 ihrer Resolution 63/250 und beschließt, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachendienstmitarbeiter nach einer zweijährigen Probezeit unbefristete Verträge erhalten, ungeachtet der Bestimmungen in den Ziffern 51 bis 61 der vorliegenden Resolution;

51. *beschließt*, dass der anhaltende Bedarf der Organisation folgendermaßen bestimmt wird: auf der Grundlage der Planstellen und der auf mehr als fünf Jahre befristeten Stellen sowie der Stellen für Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) in besonderen politischen Missionen, mit Ausnahme derjenigen, die durch Ziffer 53 b) und c) erfasst sind, verteilt auf zwei Stellenrahmen, einen für internationale Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen sowie der Laufbahngruppe Felddienst und einen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen, die von der Generalversammlung regelmäßig zu über-

prüfen und auf der Grundlage der Tätigkeiten der Organisation zu erweitern oder zu verkleinern sind;

52. *beschließt außerdem*, dass die Stellenrahmen anfänglich 75 Prozent aller in Ziffer 51 genannten Stellen enthalten und auch die Dauerverträge umfassen;

53. *beschließt ferner*, dass die Bediensteten die folgenden Kriterien erfüllen müssen, um für unbefristete Verträge berücksichtigt werden zu können:

a) Sie müssen eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens fünf Jahren gemäß dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen geleistet haben:

i) Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in befristeter Anstellung, einschließlich Dienstzeiten in einer Einrichtung, die das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen anwendet;

ii) Bedienstete, die zuvor nach den Serien 100, 200 oder 300 der Personalordnung ernannt waren und nach dem 1. Juli 2009 nach einem Auswahlprozess gemäß Bestimmung 4.15 der Personalordnung auf eine befristete Anstellung gemäß der vorläufigen Personalordnung ernannt wurden, sofern ihre ununterbrochene Dienstzeit fünf Jahre beträgt;

b) sie dürfen keine für Feldmissionen rekrutierten nationalen Bediensteten sein;

c) sie dürfen keine für den Dienst beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda oder beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien rekrutierten internationalen Bediensteten oder Ortskräfte sein;

d) sie müssen im Rahmen der vier letzten Leistungsbeurteilungen mindestens die Bewertung „entspricht den Erwartungen“ oder eine gleichwertige Beurteilung erhalten haben und dürfen in den fünf Jahren vor ihrer Berücksichtigung für einen unbefristeten Vertrag keiner Disziplinarmaßnahme unterworfen gewesen sein;

e) sie müssen noch mindestens sieben Dienstjahre von der vorgeschriebenen Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst entfernt sein;

54. *beschließt*, dass internationale Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen sowie Bedienstete der Laufbahngruppe Felddienst, die die in Ziffer 53 genannten Voraussetzungen für die Gewährung eines unbefristeten Vertrags erfüllen, entsprechend dem in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Punktesystem Punkte für die folgenden Zusatzkriterien erhalten:

a) höhere Bewertung als „entspricht den Erwartungen“ oder eine gleichwertige Beurteilung im Rahmen der vier letzten Leistungsbeurteilungen;

b) Dienstzeit an Härtedienstorten der Kategorie A, B, C, D oder E von mindestens einem Jahr je Dienstort;

c) Dienstzeit an für Familien ungeeigneten Dienstorten von mindestens einem Jahr je Dienstort;

d) geografische Mobilität, definiert als Wechsel an einen Dienstort in einem anderen Land, mit ununterbrochener Dienstzeit von mindestens einem Jahr je Dienstort;

e) funktionale Mobilität, definiert als ununterbrochene Dienstzeit von jeweils mindestens einem Jahr in mehr als einer Berufsfamilie;

f) Beherrschung einer Amtssprache der Vereinten Nationen, die nicht die Muttersprache ist;

g) jedes über fünf Dienstjahre hinausgehende Dienstjahr;

55. *beschließt außerdem*, dass Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und andere Ortskräfte, die die in Ziffer 53 genannten Voraussetzungen für die Gewährung eines unbefristeten Vertrags erfüllen, entsprechend dem in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Punktesystem Punkte für die in Ziffer 54 a), e), f) und g) angegebenen Kriterien erhalten;

56. *beschließt ferner*, dass den in Ziffer 51 genannten Bediensteten, die die Voraussetzungen für einen unbefristeten Vertrag erfüllen, ein unbefristeter Vertrag gewährt wird, sofern in dem entsprechenden Stellenrahmen für das jeweilige Jahr Stellen vorhanden sind, wobei sich die Reihenfolge der Berücksichtigung nach der über den Mechanismus nach Ziffer 54 erworbenen Punktezahl richtet;

57. *beschließt*, dass Bedienstete mit gleicher Punktezahl nach der Dauer der Dienstzeit eingestuft werden;

58. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, zu erwägen, den Bediensteten, die gemäß dem Prozess nach Ziffer 54 eingestuft werden, aber keine unbefristeten Verträge erhalten, befristete Verträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu gewähren;

59. *verweist* auf ihren in Abschnitt II Ziffer 24 ihrer Resolution 63/250 gefassten Beschluss, dass die Dienstzeit von Beigeordneten Sachverständigen nicht als Teil der für eine unbefristete Anstellung erforderlichen Dienstzeit berücksichtigt wird;

60. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung ab ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über die Reform des Personalmanagements über die Umsetzung des Regimes für unbefristete Anstellungen Bericht zu erstatten und darin nach Bedarf eine Überprüfung des Umfangs der Stellenrahmen aufzunehmen;

61. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, das System der Gewährung unbefristeter Verträge zu überprüfen;

62. *beschließt*, dass die Bediensteten, die unbefristete Verträge erhalten, den Beschlüssen der Generalversammlung betreffend Mobilität und die Aus- und Fortbildungspolitik des Generalsekretärs unterliegen;

VII

Umfassende Bewertung des Systems der geografischen Verteilung

63. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 17 ihrer Resolution 63/250 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

64. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

65. *verweist* auf Abschnitt IX Ziffer 13 der Resolution 63/250 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

66. *beschließt*, dass Bedienstete auf Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, den geografischen Status beibehalten, mit Ausnahme derjenigen, die im Rahmen des Programms für Nachwuchsfachkräfte eingestellt wurden;

67. *bekräftigt*, dass das System der geografischen Verteilung nur auf die aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen Anwendung findet;

VIII

Vertretung von Männern und Frauen

68. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die schleppenden Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter Einhaltung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta;

69. *ersucht* den Generalsekretär, mit verstärkten Anstrengungen das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IX

Berater, Einzelauftragnehmer, Gratispersonal und Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand

70. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Einsatz von Beratern, insbesondere für Kerntätigkeiten der Organisation, betont, dass der Einsatz von Beratern im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 53/221 Abschnitt VIII,

stehen soll und dass sie auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, in möglichst großem Umfang auf interne Kapazitäten zurückzugreifen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

71. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär erforderlichenfalls Vorschläge zur Schaffung von Planstellen in den Bereichen vorlegen soll, in denen Berater häufig für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt werden, und dass er der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll;

72. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Einsatz von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand Bericht zu erstatten und eindeutige Kriterien für die Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand auszuarbeiten;

X

Vorläufige Personalordnung und Änderungen des Personalstatuts

73. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 84 und 85 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ zu der Frage, die Verpflichtung zum Verzicht auf die Daueraufenthaltsberechtigung zu überdenken;

74. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Personalordnung⁴⁰;

75. *beschließt* in dieser Hinsicht, die Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs zur Änderung des Personalstatuts⁴¹ bis zu ihrer sechsundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

XI

Sonstige Fragen

76. *begrißt* es, dass das Programm zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse besser eingehalten wird, und ersucht den Generalsekretär, weiter zur uneingeschränkten Beteiligung an dem Programm und zu seiner vollen Einhaltung anzuregen;

77. *ersucht* den Generalsekretär, die hochrangigen Führungskräfte zu einer breiteren Beteiligung an dem Programm zur Veröffentlichung der Erklärungen über die Vermögensverhältnisse zu ermutigen;

78. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, im Rahmen ihres Arbeitsprogramms und Berichts 2011 die Frage der Verhaltensnormen zu behandeln;

79. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über

⁴⁰ A/65/202.

⁴¹ Siehe A/65/213.

Interessenkonflikte vorzulegen, der eine aktuelle Analyse der Frage enthält, worin ein persönlicher Interessenkonflikt besteht, und die rechtlichen und administrativen Aspekte sowie den Aspekt der Begrenzung von Interessenkonflikten behandelt;

80. *beschließt*, gleichzeitig die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Verhaltensnormen, den unerledigten Entwurf des Ethikkodexes und alle weiteren einschlägigen Berichte zu behandeln;

81. *ersucht* den Generalsekretär, seine Informationsarbeit zu verstärken, um externe Bewerber anzuziehen;

82. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mittels Austrittsfragebögen für Bedienstete, die die Organisation freiwillig verlassen, die Beweggründe für ihr Ausscheiden zu analysieren und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

83. *wiederholt* das in Ziffer 91 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, bei der Beantragung von Stellen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass sie mit dem jeweiligen Mandat des beschlussfassenden Organs, einschließlich des Menschenrechtsrats, im Einklang stehen.

Anlage

Punktesystem zur Bewertung des Anspruchs von Bediensteten auf Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Anstellung

Kriterien	
1. Bewertung aus den vier letzten Leistungsbeurteilungen	
• Übertrifft die Leistungserwartungen	7 Punkte für jede Leistungsbeurteilung (Mindestzeitraum: ein Jahr)
• Übertrifft häufig die Leistungserwartungen	5 Punkte für jede Leistungsbeurteilung (Mindestzeitraum: ein Jahr)
2. Mindestens einjährige (ununterbrochene) Dienstzeit an einem Härtedienstort:	
• Kategorien A und B	1 Punkt pro Dienstzeit
• Kategorie C	3 Punkte pro Dienstzeit
• Kategorie D	5 Punkte pro Dienstzeit
• Kategorie E	7 Punkte pro Dienstzeit
3. Mindestens einjährige (ununterbrochene) Dienstzeit an einem für Familien ungeeigneten Dienstort	2 Punkte pro Dienstzeit

4. Geografische Mobilität (mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit)	3 Punkte pro Dienstzeit
5. Funktionale Mobilität (mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit)	2 Punkte pro Dienstzeit
6. Beherrschung einer Amtssprache der Vereinten Nationen, die nicht die Muttersprache ist	2 Punkte
7. Jedes über fünf Dienstjahre hinausgehende Dienstjahr	1 Punkt pro Jahr

RESOLUTION 65/248

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/648, Ziff. 7).

65/248. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008 und 64/231 vom 22. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010⁴²,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2010⁴²;

3. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen öffentlichen Dienst auferlegen;

4. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission⁴³ die Rolle der Generalversammlung

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 30 (A/65/30).*

⁴³ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

5. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Erziehungsbeihilfe

1. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2011 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 83 ihres Berichts⁴² sowie dessen Anhang III;

2. *bittet* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anspruchskriterien für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe im Hinblick auf das Mindestalter, das Höchstalter und die postsekundäre Ausbildungszeit entsprechend Ziffer 62 a) des Berichts der Kommission zu harmonisieren;

2. Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen in Ziffer 101 des Berichts der Kommission⁴² an und bittet die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, ihre Kündigungsentscheidungspläne mit dem der Vereinten Nationen, wie in Resolution 63/271 der Generalversammlung vom 7. April 2009 gebilligt, in Einklang zu bringen;

2. *beschließt*, auf ihrer einundsiebzigsten Tagung die Frage der Einführung einer Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen für Bedienstete mit befristeten Verträgen, die mit Ablauf ihres Vertrags nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit unfreiwillig aus der Organisation ausscheiden, wiederaufzunehmen;

3. *ersucht* die Kommission, Richtlinien für die Organisation zu erlassen, nach denen sie vorzugehen hat, wenn sie das Dienstverhältnis eines Bediensteten in beiderseitigem Einvernehmen kündigt;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, wie von der Kommission in Ziffer 120 ihres Berichts⁴² empfohlen, die in Anhang VI des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

2. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 schätzungsweise 113,3 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2006-2010) 114,0 Prozent beträgt;

3. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, wie von der Kommission in Ziffer 162 ihres Berichts⁴² empfohlen, die geänderten Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades und die diesbezüglichen Übergangsmaßnahmen;

C. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind

1. *betont*, dass die vom Generalsekretär an die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen delegierten Befugnisse unter vollständiger Einhaltung der Resolutionen der Generalversammlung, der Satzung der Kommission⁴³ und der entsprechenden Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen auszuüben sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution sicherzustellen, dass die Leiter aller Organisationen, an die er Befugnisse in Personalangele-

genheiten delegiert hat, kooperieren und die in dem Bericht der Kommission⁴² enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten sofort umsetzen, und der Kommission darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution seine Führungsrolle als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dazu zu nutzen, die systemweite Umsetzung der in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten sicherzustellen;

4. *ersucht* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, der Kommission jährlich über die Anwendung der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Beschäftigungsbedingungen aller ihrer Bediensteten Bericht zu erstatten, die an für Familien geeigneten beziehungsweise ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der an dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen teilnehmenden Organisationen, Fonds und Programme zu bitten, ihren jeweiligen Leitungsgremien darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihre jeweilige Organisation die Beschlüsse der Generalversammlung über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen einhält;

6. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die in dem Jahresbericht der Kommission für das Jahr 2010 enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

7. *beschließt*, dass sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution alle neuen Bediensteten, die für Familien ungeeigneten Dienstorten zugewiesen werden, die für diese Dienstorte geltende Erschwerniszulage erhalten;

8. *beschließt außerdem*, dass die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Ruhe- und Erholungsregelung nur die Reisekosten übernehmen, bis die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen weiteren Beschluss in dieser Frage fasst;

9. *beschließt ferner*, dass die dem Sekretariat der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den genannten Regelungen für die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen entstehenden zusätzlichen Kosten von der Organisation im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu tragen sind, ohne dass dies Auswirkungen auf die operativen Kosten hat und die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der einschlägigen Vollzugsberichte darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen

zur Harmonisierung der Regelungen im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen für die Zahlung von Unterhaltszulagen oder Pauschalbeträgen während der Ruhe- und Erholungspause vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, welche Mittel zur kostenneutralen Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Regelungen für die Zahlung von Unterhaltszulagen oder Pauschalbeträgen während der Ruhe- und Erholungspause eingesetzt werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf die operativen Kosten hat und die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

12. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung in ihrem Jahresbericht über die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen durch die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

13. *erkennt an*, welche Bedeutung der Mobilität als Mittel zur Schaffung eines flexibleren, vielseitig qualifizierten und erfahrenen internationalen öffentlichen Dienstes zukommt, der in der Lage ist, komplexe Mandate zu erfüllen;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass durch den hohen Anteil unbesetzter Stellen im Feld die Fähigkeit der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen der Behandlung der Frage des Personalmanagements darüber Bericht zu erstatten, nach welchen Kriterien und Verfahren Dienstorte als für Familien geeignet beziehungsweise ungeeignet eingestuft werden;

16. *bedauert*, dass das Sondereinsätze-Konzept zu erheblichen Unterschieden bei der Vergütung der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen geführt hat, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

17. *verweist* auf Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über das Personalmanagement⁴⁴ und betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen bei der Ausräumung und Verringerung etwaiger unbeabsichtigter Folgen des Harmonisierungsvorschlags eng mit der Kommission zusammenarbeiten;

18. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts der Generalversammlung über die Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten während des Übergangszeitraums Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, dass die Kommission den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen regeln soll;

⁴⁴ A/65/537.

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bediensteten ihre Ruhe- und Erholungsansprüche rechtzeitig und wirksam wahrnehmen;

21. *ersucht* die Kommission, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

D. Sonstige Fragen

stellt fest, dass das Auswahlverfahren und die Beschäftigungsbedingungen für die Leiter der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verbessert werden könnten, indem unter anderem

a) Anhörungen und/oder Sitzungen mit Bewerbern um die Stelle des Leiters veranstaltet werden, um die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Auswahlverfahrens zu erhöhen und es für Bewerber aller Nationalitäten zu öffnen;

b) sichergestellt wird, dass die Anhörungen und/oder Sitzungen mit den Bewerbern in der engeren Wahl von Mitgliedern der Exekutivräte, Beratenden Ausschüsse und/oder anderen beschlussfassenden Organe der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und/oder anderen Nebenorgane und -einrichtungen durchgeführt werden;

c) Bestimmungen erlassen werden, die Interessenkonflikte von Leitern und/oder ihnen vorgeworfene Pflichtverstöße oder Dienstvergehen umfassend regeln, sofern derartige Bestimmungen noch nicht erlassen wurden.

RESOLUTION 65/249

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/633, Ziff. 8).

65/249. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/240 vom 22. Dezember 2006, 62/241 vom 22. Dezember 2007, 63/252 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2010⁴⁵, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer dazu, der Informationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Rates und des Prüfungsausschusses, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren Diversifizie-

rung⁴⁶ und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ergeben⁴⁷, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für 2010⁴⁵ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2009 abgelaufenen Zweijahreszeitraum einen modifizierten Bestätigungsvermerk mit Betonung eines Sachverhalts zur Verwaltung der Kapitalanlagen erteilt hat⁴⁹, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des Rates ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die versicherungsmathematische Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ein Defizit von 0,38 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge per 31. Dezember 2009 ergab, das erste Defizit des Fonds in sieben aufeinanderfolgenden versicherungsmathematischen Bewertungen;

4. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ an;

Verwaltungsregelungen, revidierter Haushaltsplan und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

5. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 130 bis 140 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

6. *billigt* die Empfehlung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die Gesamtmittelbewilligung von 176.318.500 US-Dollar unverändert zu lassen und den Bedarf des Fonds durch Umschichtungen zu decken, wobei die Verwaltungs-, Anlage- und Prüfungskosten sowie die Ausgaben des Rates entsprechend Anhang XIX des Berichts des Rates zu ändern sind;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren

⁴⁶ A/C.5/65/2.

⁴⁷ A/C.5/65/3.

⁴⁸ A/65/567.

⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 9 (A/65/9)*, Anhang X.

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 9 (A/65/9)*.

ren Diversifizierung⁴⁶ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht;

8. *erinnert* an ihre Resolution 33/121 B vom 19. Dezember 1978;

9. *ersucht* den Generalsekretär als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten Märkten und in der Entwicklung begriffenen und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

10. *unterstützt* die Empfehlungen des Rates, künftig mehr Einzelheiten offenzulegen.

RESOLUTION 65/250

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/649, Ziff. 6).

65/250. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/287 vom 30. Juni 2009, 64/232 vom 22. Dezember 2009 und 64/263 vom 29. März 2010,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁵⁰,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;

4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen besitzt;

5. *legt* dem Amt für interne Aufsichtsdienste *nahe*, in künftigen Jahresberichten verstärkt die allgemeinen Trends und strategischen Herausforderungen in Bezug auf die interne Aufsicht bei den Vereinten Nationen zu analysieren;

6. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁵⁰;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolutionen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

10. *ermutigt* das Amt für interne Aufsichtsdienste, seine Bemühungen zur Stärkung seiner Prüfungs-, Disziplinaruntersuchungs-, Inspektions- und Evaluierungsfunktionen fortzusetzen;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die noch nicht umgesetzten und wiederkehrenden akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die sich auf Fragen systemischer Natur beziehen, umzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beitreibung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und andere Verbesserungen beziehen, sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert werden, ausführliche Begründungen vorzulegen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste, insbesondere in herausgehobenen Positionen, der sich nachteilig auf die Arbeit des Amtes auswirken könnte;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, damit freie Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste vor-

⁵⁰ A/65/271 (Part I) und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

rangig besetzt werden, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

16. *stellt fest*, dass das Amt des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste zweimal in Folge mit Kandidatinnen aus derselben Regionalgruppe besetzt wurde;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftig bei der Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste Ziffer 5 b) der Resolution 48/218 B vollständig eingehalten wird;

18. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung mit den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, das Amt für interne Aufsichtsdienste als Beobachter zu den Sitzungen des Managementausschusses, bei denen Aufsichtsfragen behandelt werden, einzuladen;

II

Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010⁵¹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

2. *erinnert* an Ziffer 5 ihrer Resolution 61/275 und unterstreicht in dieser Hinsicht die Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung bei der Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

3. *nimmt Kenntnis* von den Abschnitten II und III und von Anhang I des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁵¹ und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer Resolutionen 48/218 B, 54/244, 59/272 und 64/263;

4. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 61/275 enthaltene Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

5. *betont*, dass jede Änderung der Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung das alleinige Vorrecht der Generalversammlung bleibt;

6. *beschließt*, die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung auf ihrer siebenzigsten Tagung zu überprüfen;

7. *ermutigt* die Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen, auch weiterhin Erfahrungen, Wissen, bewährte Verfahren und Erkenntnisse an den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung weiterzugeben, damit der Ausschuss seine Rolle und seine Verantwortlichkeiten entsprechend seiner Aufgabenstellung besser wahrnehmen kann, unbeschadet des jeweiligen Mandats der Aufsichtsorgane der Vereinten Nationen;

8. *legt* dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung *nahe*, im Rahmen seiner Aufgabenstellung seine Tätigkeit zur Beratung der Generalversammlung zu verstärken;

9. *beschließt*, sich im Kontext ihrer Behandlung des in Ziffer 33 ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010 erbetenen Berichts erneut mit den Fragen und Empfehlungen in Anhang III zum Jahresbericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung zu befassen, und bittet in dieser Hinsicht den Ausschuss, weiteren Rat zu einschlägigen Fragen im Rahmen seiner Aufgabenstellung zu erteilen, soweit er dies für erforderlich erachtet.

RESOLUTION 65/251

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/650, Ziff. 6).

65/251. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008 und 64/233 vom 22. Dezember 2009 und ihren Beschluss 63/531 vom 11. Dezember 2008,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁴, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2010 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁵, des Schreibens des Generalsekretärs vom 5. November 2010 an den Präsidenten der Ver-

⁵¹ A/65/329.

⁵² A/65/373 und Corr.1.

⁵³ A/65/303.

⁵⁴ Siehe A/65/304.

⁵⁵ A/C.5/65/9.

sammlung⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² und die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ und von dem Bericht des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁴,

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261, 62/228, 63/253 und 64/233 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

I

System der internen Rechtspflege

4. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege trotz der zahlreichen Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

5. *würdigt* die Anstrengungen allerer, die den Übergang von dem vorherigen System der internen Rechtspflege gesteuert und das neue System der internen Rechtspflege umgesetzt und funktionsfähig gemacht haben;

6. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

8. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss;

9. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des neuen Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

10. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

II

Informelles System

11. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege ein effizientes und wirksames Mittel für die Bediensteten ist, Beschwerden vorzubringen und um Abhilfe zu ersuchen;

12. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten abzuwenden;

13. *stellt fest*, dass die Zahl der von Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen, einschließlich Bediensteten bei Feldeinsätzen, eingereichten Fälle von 2009 auf 2010 um etwa 70 Prozent gestiegen ist;

14. *stellt außerdem fest*, dass aufgrund der verzögerten Reaktion von Hauptabteilungsleitern auf die von Bediensteten vorgebrachten Beschwerden und Probleme die Zahl der beim formellen System der internen Rechtspflege anhängigen Fälle ansteigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Führungskräfte Ersuchen seitens des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste rasch beantworten, unter Berücksichtigung der Ziffern 129 und 130 des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die Amtszeit der Ombudsperson der Vereinten Nationen auf fünf Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung festzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, die interinstitutionellen Verhandlungen über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung rasch abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, namentlich über die Frage, ob der Leiter des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen nach Ablauf seiner Amtszeit zur Weiterbeschäftigung an anderer Stelle bei den Vereinten Nationen berechtigt ist, unter anderem unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Rekrutierung;

17. *verweist auf ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) der Resolution 62/228 und Ziffer 21 der Resolution 63/253, ihr über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für die Abteilung Mediation möglichst bald bekanntgegeben werden;

18. *erinnert an* Ziffer 12 der Resolution 61/261 und Ziffer 25 der Resolution 62/228 betreffend die Schaffung ei-

⁵⁶ A/65/568.

⁵⁷ A/65/557.

nes einzigen integrierten und dezentralisierten Büros der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Struktur des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen erkennen lässt, dass das gesamte Büro unter der Aufsicht der Ombudsperson der Vereinten Nationen steht;

19. *bekräftigt* Ziffer 29 der Resolution 62/228 betreffend den Prozess für die Nominierung und Ernennung der Ombudsperson der Vereinten Nationen;

20. *schließt sich* den Empfehlungen in Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ an;

21. *erinnert* an die Ziffern 11 und 12 der Resolution 64/233 und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen zur Förderung größerer Eintracht am Arbeitsplatz, namentlich die Einrichtung des Forums wichtiger Akteure;

22. *erinnert außerdem* an die Empfehlungen in den Ziffern 124 bis 126 und 128 bis 133 des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁵³ und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Umsetzung der Empfehlungen zu sorgen, die leicht umsetzbar sind und keine zusätzlichen Ressourcen oder Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung erfordern, und alle anderen Empfehlungen in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 aufzunehmen;

23. *nimmt Kenntnis* von Empfehlung 4 in Ziffer 129 des Berichts des Generalsekretärs⁵³ und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Akteuren, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Vorschlag vorzulegen;

24. *betont*, dass es wichtig ist, allen Bediensteten gleichen und fortgesetzten Zugang zum informellen System der internen Rechtspflege, einschließlich zu den Teams für Sofortmaßnahmen, zu gewährleisten;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen über begrenzte Kapazitäten verfügt, im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit im Feld Krisenintervention zu betreiben und Bitten um persönliches Eingreifen nachzukommen, und ersucht den Generalsekretär, diese Einschränkung im Rahmen künftiger Haushaltsvorschläge auszuräumen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans der Wahrung des Gleichgewichts zwischen dem Arbeitsvolumen der regionalen Ombudspersonen und den ihnen zugewiesenen Mitteln umfassend Rechnung zu tragen;

27. *erinnert* an Ziffer 13 der Resolution 64/233 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Be-

richt über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen vorzulegen;

28. *beschließt*, den Vorschlag einer zweijährlichen Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung erneut zu behandeln;

29. *ersucht* das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung eine informelle Unterrichtung über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege informeller Streitbeilegung erzielten Einigungen zu geben und dabei die Vertraulichkeit der jeweiligen Einzelvereinbarungen zu bedenken;

III

Formelles System

30. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷;

31. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend ihrem Beschluss 64/553 vom 29. März 2010 die derzeit geltenden Finanzierungsregelungen für die Ad-litem-Richter und die neun unterstützenden Mitarbeiter bis zum 31. Dezember 2011 fortzusetzen;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Büros für interne Rechtspflege bei der Wahrung der Unabhängigkeit des formellen Rechtspflegesystems und von den Fortschritten, die der Exekutivdirektor des Büros im ersten Jahr seines Bestehens erzielt hat;

33. *begrüßt* es, dass die Website des Büros für interne Rechtspflege ans Netz gegangen ist, und ersucht den Generalsekretär, für die weitere Verbesserung ihres Nutzens, ihrer Wirksamkeit und ihres Angebots nutzerfreundlicher Instrumente zu sorgen, damit mehr Bedienstete die Website nutzen können, und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

34. *verweist* auf Ziffer 80 des Berichts des Generalsekretärs⁵² und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge zur angemessenen Rangstufe des Exekutivdirektors des Büros für interne Rechtspflege vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Bericht zu erstatten;

35. *betont*, dass eine professionelle Rechtsberatung unverzichtbar für die wirksame und angemessene Nutzung der innerhalb des Systems der internen Rechtspflege verfügbaren Mechanismen ist;

36. *stellt fest*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete eine wichtige Rolle dabei wahrnimmt, den Bediensteten unabhängige und unparteiische Rechtsberatung zu erteilen, und stellt außerdem fest, dass das Büro derzeit Bedienstete in Streitfällen vertritt, die in New York, Genf und Nairobi

beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängig sind;

37. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken, namentlich indem sie auf freiwilliger Basis professionelle Rechtsberatung erteilen;

38. *beschließt*, dass die Juristen im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete weiter die Aufgabe haben, den Bediensteten und ihren freiwilligen Vertretern dabei behilflich zu sein, im Wege des formellen Rechtspflegesystems Beschwerden einzulegen;

39. *begrüßt* die Einrichtung des Rechtsberatungs-Treuhandfonds für Bedienstete der Vereinten Nationen, würdigt die Bediensteten und Vereinigungen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, und legt denjenigen, die dies nicht getan haben, nahe, Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

40. *erinnert* an Ziffer 14 der Resolution 63/253 und bedauert, dass der Generalsekretär in seinem Bericht über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² keine Vorschläge für ein durch Bedienstete finanziertes System innerhalb der Organisation aufgenommen hat, nach dem den Bediensteten Rechtsberatung und entsprechende Unterstützung gewährt würde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, darunter auch Vorschläge auf der Grundlage eines Pflichtbeitrags der Bediensteten und auf der Grundlage einer gemischten Finanzierung, unter Berücksichtigung der Auffassungen der jeweiligen Interessenträger;

41. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Vorschlägen über eine gemischte Finanzierung Mechanismen für eine optionale Beteiligung oder Nichtbeteiligung sowie ein System von Beiträgen proportional zur Höhe des Gehalts zu behandeln;

42. *stellt fest*, dass die Amtszeit der Ad-litem-Richter demnächst abläuft, der Arbeitsrückstand jedoch noch nicht aufgeholt ist;

43. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die beiden bereits ernannten nebenamtlichen Richter die Bildung von Ausschüssen aus drei Richtern erleichtert haben, die Anhörungen zu wichtigen Angelegenheiten abhalten werden;

44. *verweist* auf die Ziffern 48 und 49 der Resolution 63/253 und ersucht das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, dafür zu sorgen, dass die drei Ad-litem-Richter bestmöglich eingesetzt werden, damit der Rückstand der beim Gericht anhängigen Fälle abgebaut wird;

45. *ersucht* den Generalsekretär, freie Stellen bei dem Gericht in einer Vielzahl geeigneter Fachpublikationen in englischer und französischer Sprache auszuschreiben, um ein geschlechtlich ausgewogenes Feld hervorragender Kandidaten zu gewinnen, die eine angemessene sprachliche und geografische Vielfalt und unterschiedliche Rechtssysteme vertre-

ten, und die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe und einschlägige Verbände, beispielsweise Berufsverbände von Richtern, nach Möglichkeit noch vor dem Freiwerden einer Richterstelle entsprechend zu informieren;

46. *beschließt*, erst auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung der Statuten der Gerichte durchzuführen, bei der auch die Effizienz der Arbeitsweise der Gerichte insgesamt überprüft wird, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Richter und die Ausschüsse des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, darüber Bericht zu erstatten, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit an den drei Standorten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eigene Gerichtssäle zur Verfügung stehen;

48. *stellt mit Bedauern fest*, dass es der Kanzlei des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen bei der derzeitigen Personalausstattung des Gerichts Schwierigkeiten bereitet, juristische Memoranden und Zusammenfassungen von Sachverhalten nach den Maßstäben und mit der Schnelligkeit anzufertigen, die für die Richter erforderlich sind, um ihre Arbeit wirksam und effizient ausführen zu können;

49. *beschließt*, für ein Jahr eine aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stelle für einen juristischen Mitarbeiter (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) beim Berufungsgericht der Vereinten Nationen zu genehmigen;

50. *beschließt außerdem*, sich im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 erneut mit der Frage der Reiseprivilegien und der Höhe des Tagegelds für die Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen zu befassen;

51. *billigt* Ziffer 45 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ und ersucht den Generalsekretär erneut, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen detaillierten Vorschlag zu den Optionen für die Delegation von Disziplinarbefugnissen enthält;

52. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege zur Gewährleistung der Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht im System der internen Rechtspflege beitragen kann, und legt dem Rat nahe, seine Auffassungen zur Umsetzung des Systems der internen Rechtspflege und, wenn er dies für erforderlich hält, zu der Frage, wie er stärker zu dem System beitragen kann, weiter darzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung die folgenden Angaben aufzunehmen und dabei den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu berücksichtigen:

a) klare Statistiken über die im Berichtszeitraum bei den beiden Gerichten eingegangenen und erledigten Fälle, darunter nach Kategorie aufgeschlüsselte Informationen dar-

über, ob die Urteile zugunsten der Kläger oder zugunsten der Beklagten ergingen, und über die damit verbundenen administrativen Fragen;

b) mehrere Berichtszeiträume umfassende Trendanalysen, anhand deren die zur Einschaltung des internen Rechtspflegesystems führenden systemischen Probleme ermittelt werden können und kontrolliert werden kann, ob diese Probleme im Zeitverlauf wirksam angegangen werden;

c) detaillierte Angaben zu den zugesprochenen Entschädigungszahlungen und den mit einer Beschwerde verbundenen indirekten Kosten, beispielsweise an Arbeitszeit, unter Nennung derjenigen Personalverwaltungsaspekte, die häufig Anlass zu Beschwerden geben;

d) detaillierte Angaben zu den Entschädigungszahlungen für Bedienstete in Höhe von sechs Monatsgehältern oder mehr zu machen und dabei die betroffenen Dienststellen und deren Sitz sowie Einzelheiten zur Sachlage im jeweiligen Fall anzugeben;

54. *erkennt an*, dass die Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege sich unter anderem auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirken und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessern sollte, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

55. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung konkretere Informationen im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Systems der internen Rechtspflege und insbesondere die für die verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten verfügbaren Rechtsbehelfe vorzulegen und dabei die in dem Bericht des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵² genannten verschiedenen Kategorien von in Betracht kommenden Nichtbediensteten sowie Ziffer 8 ihrer Resolution 64/233 und die Optionen in Ziffer 9 der genannten Resolution zu berücksichtigen;

56. *verweist* auf Ziffer 13 der Resolution 63/253 und beschließt, sich auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;

IV

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

57. *erinnert* an Ziffer 62 der Resolution 62/228 und stellt mit Besorgnis fest, dass sich der Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung mit den Fonds und Programmen verzögert hat, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, die Verhandlungen rasch zum Abschluss zu führen und der Generalversammlung während ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

58. *stellt fest*, dass viele der vom Generalsekretär in Abschnitt IV seines Berichts über die interne Rechtspflege

bei den Vereinten Nationen⁵² beschriebenen Fragen noch immer im Rahmen des formellen Rechtspflegesystems geprüft werden;

V

Sonstige Fragen

59. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

60. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

61. *erinnert* an Ziffer 9 der Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, über die Notwendigkeit einer verstärkten Aus- und Weiterbildung aller Richter, Ombudspersonen, Rechtsberater, Kanzler, Mediatoren und Gerichts- und Verwaltungsbediensteten des neuen Systems der internen Rechtspflege, wie in den Ziffern 115 bis 119 des Berichts der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen⁵⁸ empfohlen, Bericht zu erstatten;

62. *beschließt*, den Punkt „Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/252

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/651, Ziff. 6).

65/252. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt

⁵⁸ A/61/205.

2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁹, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Gerichtshof und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶¹,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁹, und seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁰,

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an;

3. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insge-

samt 257.804.100 US-Dollar brutto (235.327.400 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2011 den Betrag von 67.578.100 Dollar brutto (60.852.075 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.254.150 Dollar brutto (4.040.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2011 den Betrag von 67.578.100 Dollar brutto (60.852.075 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.254.150 Dollar brutto (4.040.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.452.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 4.427.400 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist;

7. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

8. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

9. *bekräftigt außerdem* Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär erneut, zu erkunden, inwieweit Mitarbeiter, die beim Gerichtshof verbleiben, bis sein Mandat abgeschlossen ist oder bis ihre Dienste nicht mehr benötigt werden, bei den Vereinten Nationen beschäftigt werden können, sofern Bedarf an ihren Diensten besteht;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, zu erleichtern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Gerichtshofs und seiner Arbeitsabschlusstrategie ein wirksames Programm für Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, und ersucht den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auch wei-

⁵⁹ A/65/178.

⁶⁰ A/65/578.

⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5K (A/65/5/Add.11)*, Kap. II.

⁶² Siehe A/65/616 und Corr.1.

terhin Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin Maßnahmen zur Einwerbung ausreichender freiwilliger Mittel zur Finanzierung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit zu erkunden.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (Resolution 64/239)	245.295.800	227.246.500
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 nach Neukalkulation (A/65/178)	31.268.500	27.973.300
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (A/65/578)	(18.760.200)	(19.892.400)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (siehe A/65/616 und Corr.1)	(2.088.000)	(2.088.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	2.088.000	2.088.000
Revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	257.804.100	235.327.400
Veranlagung für 2010	(122.647.900)	(113.623.250)
Für 2011 zu veranlagender Restbetrag	135.156.200	121.704.150
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.578.100	60.852.075
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	67.578.100	60.852.075

RESOLUTION 65/253

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/652, Ziff. 6).

65/253. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶³ und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁶⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Gerichtshof und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶⁵,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/240 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶³ und seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2010-2011 des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁶⁴,

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ an;

3. *beschließt* für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße ge-

⁶³ A/65/183.

⁶⁴ A/65/581.

⁶⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 5L (A/65/5/Add.12), Kap. II.*

⁶⁶ Siehe A/65/616 und Corr.1.

gen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 320.511.800 US-Dollar brutto (290.087.500 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2011 den Betrag von 87.615.150 Dollar brutto (77.908.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.113.150 Dollar brutto (10.911.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2011 den Betrag von 87.615.150 Dollar brutto (77.908.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.113.150 Dollar brutto (10.911.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 19.414.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 8.404.100 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist;

7. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

8. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

9. *bekräftigt außerdem* Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär erneut, zu erkunden, inwieweit Mitarbeiter, die beim Gerichtshof verbleiben, bis sein Mandat abgeschlossen ist oder bis ihre Dienste nicht mehr benötigt werden, bei den Vereinten Nationen beschäftigt werden können, sofern Bedarf an ihren Diensten besteht;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, zu erleichtern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Gerichtshofs und seiner Arbeitsabschlussstrategie ein wirksames Programm für Öffentlich-

keitsarbeit durchzuführen, und ersucht den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin Maßnahmen zur Einwerbung ausreichender freiwilliger Mittel zur Finanzierung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit zu erkunden.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (Resolution 64/240)	290.285.500	268.265.300
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 nach Neukalkulation (A/65/183 und A/65/616 und Corr.1)	45.587.200	39.976.600
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 (A/65/581)	(15.360.900)	(18.154.400)
Geschätzte revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	320.511.800	290.087.500
<i>abzüglich:</i>		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	(277.500)	(277.500)
Veranlagung für 2010	145.004.000	133.993.900
Für 2011 zu veranlagender Restbetrag	175.230.300	155.816.100
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	87.615.150	77.908.050
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2011 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	87.615.150	77.908.050

RESOLUTION 65/254

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/653, Ziff. 6).

65/254. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich einer Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2010 verlängerte, beschloss, die Militärkomponente der Mission auf 2.200 Soldaten zu verringern, und den Generalsekretär aufforderte, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/286 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 1. November 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 91,5 Mil-

lionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *bekräftigt* Abschnitt XX ihrer Resolution 61/276 vom 29. Juni 2007 und legt der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung von mehr Synergien nach Möglichkeit fortzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 zu sorgen;

⁶⁷ A/65/487.

⁶⁸ A/65/549.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

12. *beschließt*, auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad den Betrag von 239.096.600 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zu veranschlagen, worin der Betrag von 205.748.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 und der Betrag von 33.348.100 Dollar für die administrative Liquidation der Mission für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2011 eingeschlossen sind, unter Berücksichtigung des bereits gemäß Resolution 64/286 der Generalversammlung für die Aufrechterhaltung der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 genehmigten Betrags von 215 Millionen Dollar;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 64/286 der Generalversammlung bereits unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrags von 184.949.000 Dollar, ihren Beschluss über eine zusätzliche Veranlagung für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zurückzustellen, bis sie den endgültigen Mittelbedarf der Mission behandelt, der im Rahmen des Vollzugsberichts für denselben Zeitraum vorzulegen ist;

14. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/255

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/654, Ziff. 6).

65/255. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat beschloss, das Mandat der Mission zu verlängern, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern und beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird, außerdem beschloss, dass die Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 im Einsatz sein wird, und die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten bis zu diesem Datum genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/275 vom 24. Juni 2010,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Ein-

⁶⁹ A/65/512.

⁷⁰ A/65/598.

klang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 3. Dezember 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 266,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

11. *beschließt*, zusätzlich zu der Ausstattung an Zivilpersonal, die gemäß Resolution 64/275 der Generalversammlung für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum

2010-2011 bewilligt wurde, die Schaffung von 39 befristeten, aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierenden Stellen, darunter 23 Stellen für Freiwillige der Vereinten Nationen, zu bewilligen, mit dem Ziel, den mit der Vorbereitung der Wahlen verbundenen Wählerregistrierungsprozess und justizbezogene Programme zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, Stellen des Allgemeinen Dienstes in der Mission mit Ortskräften zu besetzen, soweit dies den Erfordernissen der Mission entspricht;

Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

15. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁹;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/275 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bereits veranlagten Betrags von 682.500.000 Dollar den zusätzlichen Betrag von 682.500.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.345.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, die Punkte „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ und „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/256

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/655, Ziff. 6).

65/256. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁷¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2011 zu verlängern und die derzeitige Gesamttruppenstärke, die aus einem militärischen Anteil von bis zu 8.940 Soldaten aller Dienstgrade und einem Polizeianteil von bis zu 4.391 Polizisten besteht, beizubehalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren

diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 64/278 vom 24. Juni 2010,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. November 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 213,0 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierzehn Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entspre-

⁷¹ A/65/535.

⁷² A/65/586.

chenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Stellen in der Mission mit haitianischen Staatsbürgern zu besetzen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Aufbau nationaler Kapazitäten zu fördern, und um die Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich der örtlichen Kultur, Sprache, Traditionen und Institutionen für die Mission nutzbar zu machen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Stellenausschreibungen für nationale Bedienstete auf der Website der Mission korrekt sind und rechtzeitig bekanntgemacht werden;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Mission, insbesondere befristeter nationaler Stellen, und dessen nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit der Mission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Rekrutierungsverfahren zu beschleunigen, um unbesetzte Stellen, insbesondere befristete nationale Stellen, rasch und effizient zu besetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu gewährleisten, dass die Mission mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an örtliche Lieferanten schafft;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die effiziente, rasche und vollständige Verwendung des gesamten für Projekte mit rascher Wirkung für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 veranschlagten Betrags zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines nächsten Haushaltsvoranschlags für die Mission die derzeitige Bewertung des vor Ort bestehenden Bedarfs in Bezug auf Projekte mit rascher Wirkung umfassend zu überprüfen und dabei die entsprechenden Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu derartigen Projekten zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der infolge des Choleraausbruchs entstandenen Situation;

17. *stellt fest*, dass im Haushalt für 2010/2011 keine Mittel zur Deckung der Kosten für die Unterstützung vorgesehen sind, die die Mission zur Gewährleistung des Wohls und der Gesundheit des Missionspersonals im Zusammenhang mit dem Choleraausbruch bereitstellt, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

18. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die dem erweiterten Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in der Zeit nach dem Erdbeben zukommt, insbesondere wenn es darum geht, den Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel behilflich zu sein;

19. *ersucht* den Generalsekretär, von den verfügbaren Ressourcen Gebrauch zu machen, um der Regierung Haitis entsprechend dem vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1927 (2010) vom 4. Juni 2010 und 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010 erteilten Mandat mit logistischer Unterstützung und Fachwissen bei der raschen Durchführung entsprechender Maßnahmen behilflich zu sein;

20. *beschließt*, den Betrag von 1.563.905 Dollar zur Unterstützung des Büros des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Haiti zu veranschlagen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, Stellen des Allgemeinen Dienstes in der Mission mit Ortskräften zu besetzen, soweit dies den Erfordernissen der Mission entspricht;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

24. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zusätzlich zu dem gemäß der Resolution 64/278 der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranschlagten Gesamtbetrag von 23.041.700 Dollar den Betrag von 853.827.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zu veranschlagen, worin der für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bereits genehmigte Betrag von 380 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

Finanzierung der bewilligten Mittel

25. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/278 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bereits veranlagten Betrags von 380 Millionen Dollar den zusätzlichen Betrag von 473.827.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 9.094.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/257

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/656, Ziff. 6).

65/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1919 (2010) des Sicherheitsrats vom 29. April 2010, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2011 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/283 vom 24. Juni 2010 über die Finanzierung der Mission,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 64/283 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bereits veranschlagten Betrag von 938 Millionen US-Dollar den Betrag von 70.026.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission in demselben Zeitraum zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

3. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/283 für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 bereits veranschlagten Betrags von 829.066.833 Dollar den zusätzlichen Betrag von 58.355.250 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 826.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 11.671.050 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 zu einem monatlichen Satz von 5.835.525 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 165.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/258

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646, Ziff. 6).

⁷³ A/65/509.

⁷⁴ A/65/571.

65/258. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/240 vom 21. Dezember 1982, 40/257 A und C vom 18. Dezember 1985 und 45/250 A bis C vom 21. Dezember 1990, Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, ihre Resolutionen 61/262 vom 4. April 2007, 63/259 vom 24. Dezember 2008 und 64/261 vom 29. März 2010 sowie ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

feststellend, dass das Arbeitsvolumen des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs und des Vizepräsidenten, wenn dieser als Präsident amtiert, seit 1987 zugenommen hat, dass ihre Sonderzulagen jedoch seither nicht erhöht wurden,

sowie feststellend, dass das Arbeitsvolumen der Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie der Vizepräsidenten, wenn diese als Präsident amtiert, seit der Schaffung der Gerichtshöfe zugenommen hat, dass ihre Sonderzulagen jedoch seither nicht erhöht wurden,

bekräftigend, dass das Dienstverhältnis der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nach den Statuten der Gerichtshöfe mutatis mutandis dem der ständigen Richter der Gerichtshöfe entspricht,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷⁵;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁷ an;

4. *stellt fest*, dass sie die Versorgungsleistungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda samt den Optionen für leistungsorientierte und beitragsorientierte Pensionspläne auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung überprüfen wird;

5. *beschließt*, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Pensionspläne für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts einen Mechanismus zur Festlegung der Ruhegehälter vorzuschlagen und dabei die vor der Tätigkeit bei den Gerichtshöfen erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen zu berücksichtigen;

6. *beschließt außerdem*, die Sonderzulagen für die Präsidenten der Gerichtshöfe auf 25.000 US-Dollar pro Jahr und für die Vizepräsidenten, wenn diese als Präsident amtiert, auf 156 Dollar pro Tag zu erhöhen;

7. *beschließt ferner*, dass die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda eine Umzugszulage in derselben Höhe erhalten wie die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

8. *beschließt*, dass Ad-litem-Richter, deren ununterbrochene Dienstzeit mehr als drei Jahre beträgt, zum Abschluss ihres Dienstverhältnisses eine einmalige Billigkeitszahlung erhalten, deren Höhe sich entsprechend der Tabelle in der Anlage zu dieser Resolution nach der über diese drei Jahre hinaus geleisteten Dienstzeit bemisst;

9. *beschließt außerdem*, dass in Anbetracht der einmaligen und außergewöhnlichen Beschäftigungsbedingungen

⁷⁵ A/64/635 und Corr.1 und A/65/134 und Corr.1.

⁷⁶ A/64/7/Add.20 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*) und A/65/533.

⁷⁷ A/65/533.

gen, denen die Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgrund dessen, dass keine zweite Gruppe von Ad-litem-Richtern eingerichtet wurde, unterliegen, der Beschluss in Ziffer 8 unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellt, der eine Anspruchsberechtigung für bestimmte Beschäftigungsbedingungen schafft, da eine solche Berechtigung nach dem derzeitigen Regulierungsrahmen nicht besteht;

10. *beschließt ferner*, die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter und Ad-litem-Richter der beiden Strafgerichtshöfe künftig wieder alle drei Jahre zu überprüfen und die nächste umfassende Überprüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzunehmen.

Anlage

Tabelle der einmaligen Billigkeitsszahlungen für Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Dienstjahre	Gehaltsmonate
<3	0,000000
4	2,054112
5	4,108225
6	6,162337
7	8,216449
8	10,270562

Anmerkung: Die Zahlung errechnet sich anteilig nach der Anzahl der Monate.

RESOLUTION 65/259

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 142 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.1, Ziff. 66):

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia,

Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Iran (Islamische Republik).

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Myanmar.

65/259. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁸;

II

Revidierte Ansätze in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 und für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt (ERP-Projekt (Umoja)) sowie Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, die Abschnitte II und V ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008 und ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des zweiten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt und die revidierten Ansätze in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010–2011 und für den Friedenssicherungs-Son-

⁷⁸ A/C.5/65/3.

⁷⁹ A/65/567.

derhaushalt⁸⁰ und des dritten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁸¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{80,81};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² an;

A. ERP-Projekt

3. *verweist* auf Ziffer 113 ihrer Resolution 64/243 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, das ERP-Projekt (Umoja) unter Zugrundelegung kostengünstigerer Optionen einzuführen, und dabei außerdem zu prüfen, wie die prognostizierten Kosten ohne Änderung des von der Generalversammlung gebilligten Ansatzes gesenkt werden können;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, damit freie Stellen im ERP-Team vorrangig besetzt werden, und alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Prozesses auszuschöpfen, um nachteilige Auswirkungen auf die Projektdurchführung möglichst gering zu halten;

5. *betont*, dass die mit der Durchführung des Umoja-Projekts zusammenhängenden Stellen auf dessen Laufzeit befristet sind;

6. *beschließt*, den Betrag von 12.416.300 US-Dollar in Anbetracht des späteren, in Ziffer 18 seines ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 enthaltenen Vorschlags des Generalsekretärs⁸³ nicht zu veranschlagen;

B. Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

7. *stellt fest*, dass der Zeitplan für die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor nach wie vor vom Stand der Durchführung des ERP-Projekts (Umoja) abhängt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bei den Vereinten Nationen spätestens 2014 abgeschlossen ist;

III

Immobilienmanagement und laufende Bauvorhaben außerhalb des Amtssitzes sowie revidierte Ansätze in Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend den Umzug des subregionalen Sitzes in Mexiko

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008 und ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Immobilienmanagement und laufende Bauvorhaben außerhalb des Amtssitzes⁸⁴ und über revidierte Ansätze in Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend den Umzug des subregionalen Sitzes in Mexiko⁸⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{84,85};

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Zustand der Konferenzeinrichtungen bei der Wirtschaftskommission für Afrika, insbesondere Africa Hall und Konferenzsaal 1, rasch zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie den höchsten internationalen Standards für Konferenzeinrichtungen vollauf genügen, und im Rahmen seines nächsten jährlichen Fortschrittsberichts über den Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen bei der Kommission darüber Bericht zu erstatten;

4. *begrüßt* die jüngsten Anstrengungen des Generalsekretärs, zusätzliche Finanzierungsvereinbarungen zu nutzen, um sicherzustellen, dass das Bauvorhaben für zusätzlichen Büroraum bei der Kommission entsprechend der ursprünglichen Planung voranschreitet, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Durchführung des Vorhabens zu unterrichten;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, unter Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Verpflichtungen von bis zu 1.758.800 Dollar einzugehen, und ersucht ihn, im Rahmen seines zweiten

⁸⁰ A/65/389.

⁸¹ A/65/308.

⁸² A/65/576 und A/65/577.

⁸³ A/65/589.

⁸⁴ A/65/351.

⁸⁵ A/65/385.

⁸⁶ A/65/518.

Vollzugsberichts für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 über die tatsächlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

IV

Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs „Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen“⁸⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸ an;
3. *stellt fest*, dass die im Bericht des Generalsekretärs genannten Salden der von den Vereinten Nationen gebildeten Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen erheblich schwanken, und ersucht daher den Generalsekretär, Richtlinien aufzustellen, die in Zukunft eine größere Konsistenz in dieser Hinsicht gewährleisten;
4. *nimmt Kenntnis* von den Informationen des Sekretariats, wonach es weiterhin von Prämienfreistellungen Gebrauch machen wird, um diejenigen Überschüsse in den Reservefonds von CIGNA Dental, Aetna und Van Breda zu verteilen, die über den sechs- bis siebenfachen Betrag der monatlichen Kosten hinausgehen, und wonach angesichts der hohen verfügbaren Überschüsse im Reservefonds des Krankenversicherungsplans für Ortskräfte an bestimmten Dienstorten außerhalb des Amtssitzes diese und/oder andere Methoden zur Verteilung der Überschüsse verwendet werden;
5. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvollzugsberichte Informationen über den Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die Anzahl der Monate während der Haushaltsperiode, in denen Prämienfreistellungen gewährt wurden, andere Methoden der Überschussverteilung und die haushaltsbezogenen finanziellen Auswirkungen aufzunehmen;
6. *verweist* auf Ziffer 3 ihrer Resolution 64/241 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Analyse des Umlageverfahrens und der langfristigen Strategien zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die er in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorlegen wird, auch die Optionen für die sinnvolle Verwendung der über angemessene Standards in der Branche und bei den Vereinten Nationen hinausgehenden Reserven zu analysieren;

⁸⁷ A/65/342.

⁸⁸ A/65/507.

V

Revidierte Ansätze für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁸⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹;
2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der Hauptversammlung der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;
3. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans ihrer Prüfung und vorherigen Genehmigung bedürfen;
4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an;
5. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass der Generalsekretär das in Resolution 35/217 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 festgelegte Verfahren für die Schaffung von Stellen, die aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden, anscheinend nicht eingehalten hat;
6. *ist sich* der strategischen Rolle *bewusst*, die Bediensteten in herausgehobenen Positionen bei der Arbeit der Organisation zukommt, erinnert in dieser Hinsicht an Ziffer 33 ihrer Resolution 64/243 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auch künftig umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Stellen der höheren Rangebenen geht, einschließlich gleichwertiger Positionen, die aus

⁸⁹ A/64/763.

⁹⁰ A/64/7/Add.23. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

7. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Generalsekretär keine detaillierte Kostenanalyse für die Einrichtung einer Website für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten vorgelegt hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit, Abstimmung und Bündelung der Anstrengungen zu gewährleisten und damit Doppelungen und Überschneidungen zwischen dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und anderen zuständigen Stellen, namentlich der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über seine diesbezüglichen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, detaillierte Informationen über die Aufgaben des Sachverständigenteams und die für die Stellen und Positionen jeweils verwendeten Finanzierungsarten vorzulegen und der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass bei der Einrichtung einer Website für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten die kostenwirksamsten, schnellsten und sichersten Dienste sowie Betreuungsfragen erwogen werden;

11. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, zu prüfen, ob gegebenenfalls eine kostenwirksame und zeitnahe Bereitstellung dieser Dienste durch die zuständigen internen Stellen, namentlich die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und das Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie, möglich ist;

12. *beschließt*, für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 neun Stellen (1 Stelle eines Untergeneralsekretärs, 1 D-1-Stelle, 1 P-5-Stelle, 1 P-4-Stelle, 2 P-3-Stellen und 3 Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) zu schaffen;

13. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Gesamtbetrag von 1.724.900 Dollar zu veranschlagen, der 1.127.000 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 462.900 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Un-

terstützungsdienste) und 135.000 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

VI

Überarbeiteter Vorschlag zur Verwendung ordentlicher Haushaltsmittel für die normativen Unterstützungsfunktionen der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den überarbeiteten Vorschlag zur Verwendung ordentlicher Haushaltsmittel für die normativen Unterstützungsfunktionen der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an;

3. *begrüßt* die Einrichtung von UN-Frauen als wichtigen Schritt im Rahmen der laufenden Bemühungen der Organisation, ihre systemweiten Kapazitäten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen zu stärken und das System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf diesem Gebiet anzuleiten und zu koordinieren und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

4. *betont* die Bedeutung der Grundprinzipien der Universalität und der nationalen Eigenverantwortung für die Arbeit von UN-Frauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit, Koordinierung und Bündelung der Anstrengungen zu gewährleisten und damit Doppelungen und Überschneidungen zwischen UN-Frauen und anderen zuständigen Stellen, namentlich dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über seine diesbezüglichen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

⁹¹ A/65/531.

⁹² A/65/593.

6. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ermutigt UN-Frauen, die ihr zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen bestmöglich zu nutzen, ohne dass dadurch die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten untergraben wird;

7. *stellt fest*, dass vorgeschlagen wird, im Zweijahreszeitraum 2010-2011 1,4 Prozent des geschätzten Gesamthaushalts für UN-Frauen aus dem ordentlichen Haushalt und die meisten im Organigramm enthaltenen Führungspositionen auf der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs und eines Direktors aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die in Ziffer 75 ihrer Resolution 64/289 genannten, von UN-Frauen in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten normativen zwischenstaatlichen Prozesse genauer zu beschreiben, um zu verdeutlichen, ob die Tätigkeiten von UN-Frauen, namentlich ihre Verwaltungs-, Evaluierungs-, Koordinierungs-, Forschungs- und Politikanalysefunktionen, normative zwischenstaatliche Prozesse oder operative zwischenstaatliche Prozesse und operative Tätigkeiten oder eine Kombination aus beidem unterstützen beziehungsweise darstellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die aufgrund der in Ziffer 8 angeforderten Informationen benötigten Haushaltsmittel zuzuweisen, um zu gewährleisten, dass diese Mittel, darunter die Mittel für die Führungspositionen, aus geeigneter Quelle finanziert werden;

10. *verweist* auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuss einen überarbeiteten strategischen Rahmen für die Zweijahreshaushalte 2010-2011 und 2012-2013 vorzulegen, der der Überarbeitung der programmspezifischen Aspekte im Zuge der Einrichtung von UN-Frauen Rechnung trägt;

11. *betont* die Bedeutung einer angemessenen und transparenten Finanzierung von UN-Frauen für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats;

12. *billigt* die in den Ziffern 19 bis 21 des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagene Anwendung einer Zuschussregelung für den zulasten des ordentlichen Haushalt gehenden Anteil der Finanzierung von UN-Frauen und beschließt, dass in künftigen Haushaltsvorschlägen für den ordentlichen Haushalt jede mit dem Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzierende Stelle einzeln zu beantragen ist;

13. *betont*, dass die Anwendung der Zuschussregelung keinesfalls das Erfordernis berührt, der Generalversammlung über die Verwendung ordentlicher Haushaltsmittel ausführlich Bericht zu erstatten;

14. *beschließt erneut*, dass die Zusammensetzung und die Auswahl der Bediensteten von UN-Frauen nach Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen und unter gebührender

Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erfolgt;

15. *beschließt*, in Kapitel 37 (UN-Frauen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 drei neue Stellen (1 Stelle eines Untergeneralsekretärs, 1 D-2-Stelle und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) zu schaffen;

16. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen zusätzlichen Betrag von 430.100 Dollar zu bewilligen, der 367.800 Dollar in Kapitel 37 (UN-Frauen) und 62.300 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass der zusätzliche Betrag von 430.100 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 verbucht wird;

VII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2010 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2010 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴ an;

3. *billigt* die Umsetzung einer P-5-Stelle des Leiters der Strategischen Planungsgruppe in Kapitel 16 (Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege) des Programmhaushaltsplans von Unterprogramm 2 (Politik- und Trendanalyse) zur Komponente Gesamtleitung und Management und ihre Umwandlung in die Stelle des Leiters der Einheit für unabhängige Evaluierung;

VIII

Revidierte Ansätze aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Erhöhung der Zahl

⁹³ A/65/319.

⁹⁴ A/65/505.

der Mitglieder des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶ an;

IX

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner zwölften, dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner zwölften, dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁹⁷;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ an;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner fünfzehnten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse⁹⁹ und beschließt, vier aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen (1 P-4-Stelle, 1 P-3-Stelle, 1 P-2-Stelle und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) zu schaffen und für die Dauer von neun Monaten Mittel für Beratungsdienste in Verbindung mit der Verabschiedung der Resolution 15/23 des Rates vom 1. Oktober 2010 über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ bereitzustellen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹;

⁹⁵ A/65/85.

⁹⁶ A/65/541.

⁹⁷ A/65/333 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

⁹⁸ A/65/548 und Add.1.

⁹⁹ A/65/548/Add.1.

¹⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. I.

X

Revidierte Ansätze in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

3. *beschließt*, in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine P-3-Stelle eines Referenten für Menschenrechte zu schaffen, der dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Prüfung der Vertragsstaatenberichte behilflich sein soll;

4. *beschließt außerdem*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, den Betrag von 309.100 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte) und den Betrag von 10.600 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu bewilligen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

XI

Revidierte Ansätze aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach Artikel 5 des Fakultativprotokolls

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach Artikel 5 des Fakultativprotokolls¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

¹⁰¹ A/65/400.

¹⁰² A/65/506.

¹⁰³ A/65/500.

¹⁰⁴ A/65/574.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an;

3. *beschließt*, für das Jahr 2011 im Rahmen der vorhandenen Mittel sechs befristete Stellen wie folgt zu schaffen: *a*) zwei P-5- und zwei P-4-Stellen in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) und *b*) eine P-3-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in Kapitel 23 (Menschenrechte), und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 über die getätigten Ausgaben Bericht zu erstatten;

4. *beschließt außerdem*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Betrag von 791.800 Dollar für nicht stellenbezogene Mittel zu bewilligen, der 36.600 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 755.200 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum umfasst;

XII

Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/284 vom 8. April 2004, Abschnitt VII ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt II ihrer Resolution 59/294 vom 22. Juni 2005,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 15 und 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *stellt fest*, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 und vom 1. Januar bis 29. Februar 2012 ausnahmsweise Finanzmittel von bis zu 12.239.344 Dollar zur Ergänzung der für ihn freiwillig bereitgestellten Finanzmittel benötigt;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 9.882.594 Dollar zur Ergänzung der für den Sondergerichtshof freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen;

6. *beschließt*, dass der in Ziffer 5 genannte Betrag mit der Maßgabe genehmigt wird, dass

a) alle für den Gerichtshof veranschlagten ordentlichen Haushaltsmittel den Vereinten Nationen zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs zurückerstattet werden, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

b) das Sekretariat der Vereinten Nationen und der Verwaltungsausschuss, der Kanzler und andere leitende Bedienstete des Sondergerichtshofs sich verstärkt um die Finanzierung der Tätigkeit des Gerichtshofs aus freiwilligen Beiträgen bemühen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

XIII

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen und Durchführung der Versammlungsresolution 63/261 über die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/244 A und B vom 24. Dezember 2009, Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009 und Abschnitt IV ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/261 vom 24. Dezember 2008 über die Stärkung der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰⁷ sowie die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁸,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politi-

¹⁰⁵ A/65/570.

¹⁰⁶ A/65/603.

¹⁰⁷ ST/SGB/2000/8.

¹⁰⁸ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

sche Initiativen¹⁰⁹ und über die Durchführung der Versammlungsresolution 63/261 über die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹¹⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{109,110},

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

3. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Forderungen der Resolution 63/261 zu erfüllen, und ersucht in dieser Hinsicht darum, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um ihre vollständige Durchführung sicherzustellen;

4. *bedauert*, dass die Berichte über die zur Behandlung stehende Angelegenheit wiederholt verspätet vorgelegt werden, was ihre angemessene Prüfung durch die Generalversammlung erschwert, und ersucht den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihre Berichte rechtzeitig vorzulegen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 38 bis 41 der Resolution 64/243, verweist auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die darin angeforderten Informationen in künftige Haushaltsentwürfe für besondere politische Missionen aufzunehmen;

6. *betont*, dass die Präsentation des Haushalts für besondere politische Missionen durchgängig Informationen über den tatsächlichen und den veranschlagten Anteil unbesetzter Stellen und die Änderungen des Mittelbedarfs, eine klare Funktionsbeschreibung für vorgeschlagene neue Positionen sowie Organigramme unter Angabe der derzeitigen und vorgeschlagenen Stellen und ihrer Einstufung enthalten und außerdem erkennen lassen soll, ob es sich bei einem Vorschlag zur Schaffung einer Position um die Wiedervorlage eines früheren Antrags handelt;

7. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/279 vom 29. Juni 2007 und 62/250 vom 20. Juni 2008 und Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009 sowie Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, eine gründliche Überprüfung der derzeitigen Finanzierungs- und Unterstützungsregelungen für die besonderen politischen Missionen durchzuführen, um mögliche Alternativen zu ermitteln, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *betont* die Notwendigkeit größerer Transparenz bei der Vorlage von Mittelansätzen für Reisen und Beratungsdienste im Rahmen von Themenkomplex II, damit die Generalversammlung fundierte Entscheidungen über den Mittelbedarf für besondere politische Missionen treffen kann;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über besondere politische Missionen Vorschläge zu kostenwirksameren Unterstützungsregelungen für alle diese Missionen vorzulegen;

10. *ermutigt* die im selben geografischen Gebiet tätigen Missionen zu verstärkter Zusammenarbeit untereinander im Sinne der Effizienz und Kostenwirksamkeit;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, die drei vom Generalsekretär vorgeschlagenen Positionen für das Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord zu bewilligen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um sich zu vergewissern, dass die in Form von Beratungsdiensten beantragte Unterstützung nicht bereits intern oder vor Ort verfügbar ist;

13. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, in Kuwait ein Unterstützungsbüro für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten der Kostenteilung zwischen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zu erkunden und der Generalversammlung im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung den Mittelbedarf des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi oder seines Nachfolgers für 2011 vorzulegen;

15. *stellt fest*, dass die Interimsfinanzierung für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen keine Auswirkungen auf die vertragliche Situation der Bediensteten haben soll;

16. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs¹¹² aufgeführten Haushaltspläne für die neunundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 643.094.800 Dollar brutto (631.162.600 Dollar netto);

17. *beschließt*, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zur Resolution 41/213 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 200.689.200 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten)

¹⁰⁹ A/65/328 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2, Add.2 und Corr.1, Add.3 und Corr.1 und Add.4 und 5.

¹¹⁰ A/65/161 und Corr.1.

¹¹¹ A/65/602.

¹¹² A/65/328.

des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu veranschlagen;

18. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 11.932.100 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu verrechnen ist;

XIV

Überarbeiteter Rahmen für das Sicherheitsmanagement und revidierte Ansätze in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend ein gestärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/243, 64/244 A und B und 64/245,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den überarbeiteten Rahmen für das Sicherheitsmanagement und die revidierten Ansätze in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffend ein gestärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen¹¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ an;

3. *bekräftigt*, dass die Organisation auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder beruht, stellt mit Besorgnis fest, dass während der von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung abgehaltenen Generaldebatte die Bewegungsfreiheit einiger Delegationsleiter auf dem Gelände der Vereinten Nationen eingeschränkt war, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Protokoll ordnungsgemäß eingehalten wird und alle Delegationsleiter durchweg gleich behandelt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Zugang für die Delegationsleiter und ihre Fahrzeuge zum Gelände der Vereinten Nationen nicht ungebührlich eingeschränkt wird, insbesondere während der Generaldebatte;

5. *nimmt Kenntnis* von den überarbeiteten Rechnungsstrukturen des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen;

6. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals, der Operationen und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bei dem Gastland liegt, und betont die Rolle der entsprechenden Gastlandabkommen bei der Definition dieser Verantwortung;

8. *betont*, wie wichtig eine enge Koordinierung und Konsultation mit den Regierungen der Gastländer für die Anwendung des neuen Systems der Gefahrenstufen ab dem 1. Januar 2011 ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen des Berichts über einen umfassenden sicherheitspolitischen Rahmen bei den Vereinten Nationen, der die Grundlage für die Bewertung von Bedrohungen und Risiken, die Zusammenarbeit mit den Gastländern, die Kostenteilungsvereinbarungen und die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit bildet, detaillierte Informationen und eine ausführliche Analyse zur Wirksamkeit des neuen Systems der Gefahrenstufen vorzulegen;

10. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, stellt fest, dass die Operative Arbeitsgruppe des Lenkungsausschusses für Sicherheit des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen derzeit die Frage des Wichtigkeitsgrads von Programmen untersucht, um eindeutige Definitionen und einen klaren Rahmen für die Entscheidungsfindung aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Schlussfolgerungen der Hochrangigen Arbeitsgruppe für den Wichtigkeitsgrad von Programmen Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den gepanzerten Lastkraftwagen für Srinagar nicht zu bewilligen;

12. *beschließt*, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Schaffung der Stelle eines Leitenden Sicherheitsbeauftragten (P-4) und eines Assistenten für Sicherheitsinformationen (Ortskraft) für die Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zu genehmigen;

13. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Betrag von insgesamt 3.041.100 Dollar zu veranschlagen, der eine Erhöhung um 3.018.700 Dollar in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) und 22.400 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

¹¹³ A/65/320 und Corr.1.

¹¹⁴ A/65/575.

XV

Finanzielle Auswirkungen der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/251 vom 24. Dezember 2010 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, einen Betrag von insgesamt 1.148.000 Dollar zu bewilligen, der eine Erhöhung um 109.900 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 1 Million Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement) und 38.100 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) umfasst;

2. *beschließt außerdem*, dass der zusätzliche Betrag von 1.148.000 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 verbucht wird;

3. *beschließt ferner*, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine befristete P-3-Position in Nairobi zu schaffen, die aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 zu finanzieren ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Vollzugsberichts über den Sonderhaushalt für diesen Zeitraum über die damit verbundenen Kosten Bericht zu erstatten;

XVI

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/248 vom 24. Dezember 2010 mit dem Titel „Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“,

1. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010¹¹⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶;

2. *verweist* auf Abschnitt A.1 Ziffer 1 und den Beschlussteil der Abschnitte B.1 und B.3 ihrer Resolution 65/248;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Vollzugsberichte für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 über jeden aus der Durchführung von Ziffer 2 entstehenden Mittelbedarf Bericht zu erstatten;

XVII

Informations- und Kommunikationstechnologie

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ihre Resolutionen 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/262 vom 24. Dezember 2008, 63/269 vom 7. April 2009 und 64/243 vom 24. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien für das Sekretariat der Vereinten Nationen¹¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸ an;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken;

4. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen;

5. *betont erneut*, wie wichtig eine starke, zentrale Führung für die Festlegung und Umsetzung organisationsweiter informations- und kommunikationstechnischer Normen und Aktivitäten ist, um die effiziente Nutzung der Ressourcen, die Modernisierung der Informationssysteme und die Verbesserung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden informations- und kommunikationstechnischen Dienste zu gewährleisten;

6. *verweist* auf das in Resolution 63/262 gebilligte Mandat des Sekretariats-Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie;

7. *begrüßt* es, dass die Struktur der informations- und kommunikationstechnischen Ressourcen und Umgebung einer umfassenden Prüfung unterzogen und eine organisationsweite Perspektive dafür vorgelegt wurde;

¹¹⁵ A/65/493.

¹¹⁶ A/65/532.

¹¹⁷ A/65/491.

¹¹⁸ A/65/576.

8. *ersucht* den Generalsekretär, die in seinem Bericht¹¹⁷ enthaltenen Vorschläge zu prüfen und der Generalversammlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 neue und/oder geänderte Vorschläge vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über die Fortschritte bei der Einrichtung eines zweiten Datenzentrums entsprechend der Beschreibung in Ziffer 71 seines Berichts und gegebenenfalls auch über die für die Inbetriebnahme des Datenzentrums beantragten Finanzmittel Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung mehr als eine Option für die Unterbringung künftiger weiterer mit der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien zusammenhängender Einrichtungen vorzulegen;

11. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 10 c) ihrer Resolution 63/262 und bedauert, dass der Bericht des Generalsekretärs keine eingehende Bewertung der organisatorischen Einbindung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der Organisationsstruktur enthält;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die geeignetsten Optionen für die organisatorische Einbindung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie vorzulegen und darin auch auf die Möglichkeit einzugehen, die Einordnung des Amtes innerhalb der Organisationsstruktur zu ändern;

13. *beschließt*, für die Projekte 1 und 2 keine Finanzmittel zu bewilligen;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit der Durchführung von Projekt 3 (Rationalisierung der Organisation der Informations- und Kommunikationstechnologie) zu beginnen, und beschließt, dass der Betrag von 1,5 Millionen Dollar aus den für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 bewilligten Mitteln finanziert wird und dass über die tatsächlichen Ausgaben im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum Bericht erstattet wird;

15. *verweist* auf Ziffer 101 c) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, dass für 2011 sieben aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende, P-4-Positionen gleichwertige Stellen bewilligt werden, von denen fünf aus vorhandenen Mitteln zu finanzieren sind, und dass über die tatsächlichen Ausgaben im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts Bericht erstattet wird;

16. *beschließt*, zusätzliche Mittel in Höhe von 254.166 Dollar zu bewilligen, die wie folgt zu veranschlagen sind:

a) Ordentlicher Haushalt:

i) ein Betrag von 140.190 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011, der 63.390 Dollar in Kapitel 29 (Amt für In-

formations- und Kommunikationstechnologie) und 76.800 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) umfasst und zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht wird;

ii) ein Betrag von 7.770 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

b) Friedenssicherungs-Sonderhaushalt:

ein Betrag von 106.206 Dollar im Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011;

und einen Betrag von 78.798 Dollar aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren;

XVIII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011¹¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/244 A und B vom 24. Dezember 2009, 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010,

1. *bekräftigt* das in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* vom ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs¹¹⁹;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁰ an;

4. *verweist* auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 und Abschnitt III ihrer Resolution 64/260 und *ersucht* den Generalsekretär, die darin enthaltenen Bestimmungen umzusetzen und im Rahmen seines zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig sicherzustellen, dass bei allen neuen Vorschlägen, die zur Beantragung zusätzlicher Mittel führen, unter Einschluss von Tätigkeiten, die aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung durchgeführt werden, ausreichende Anstrengungen unternommen werden, den neu entstandenen Bedarf aus vorhande-

¹¹⁹ A/65/589.

¹²⁰ A/65/604.

nen Mitteln zu decken, ohne dass dadurch die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten untergraben wird;

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und betont, dass die Vereinten Nationen eine gemeinnützige Organisation sind;

7. *bewilligt* eine Nettominderung der für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bewilligten Haushaltsmittel um 15,3 Millionen Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 26,2 Millionen Dollar, die dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs entsprechend auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

XIX

Außerordentlicher Reservefonds

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 22.408.100 Dollar ausweist.

RESOLUTION 65/260 A bis C

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/646/Add.1, Ziff. 66).

65/260. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 64/244 A vom 24. Dezember 2009, 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010 veranschlagten Betrag von 5.158.961.200 US-Dollar um 208.273.500 Dollar wie folgt anzupassen:

Kapitel		In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligungen
		(in US-Dollar)		
Einzelplan I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	101.004.300	766.000	101.770.300
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	676.592.200	(3.756.900)	672.835.300
Einzelplan I insgesamt		777.596.500	(2.990.900)	774.605.600
Einzelplan II. <i>Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	1.109.991.000	203.285.700	1.313.276.700
4.	Abrüstung	22.299.100	(164.300)	22.134.800
5.	Friedenssicherungseinsätze	107.710.900	5.192.900	112.903.800
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	8.437.400	(414.400)	8.023.000
Einzelplan II insgesamt		1.248.438.400	207.899.900	1.456.338.300
Einzelplan III. <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	51.010.200	(4.404.400)	46.605.800
8.	Rechtsangelegenheiten	45.845.000	(448.500)	45.396.500
Einzelplan III insgesamt		96.855.200	(4.852.900)	92.002.300
Einzelplan IV. <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	166.217.100	(7.106.200)	159.110.900

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.422.500	(16.400)	7.406.100
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.786.400	(145.400)	12.641.000
12. Handel und Entwicklung	140.432.100	(3.802.300)	136.629.800
13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	30.541.400	1.251.900	31.793.300
14. Umwelt	14.406.200	(194.900)	14.211.300
15. Menschliche Siedlungen	21.510.400	(945.700)	20.564.700
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.995.600	(1.804.500)	39.191.100
Einzelplan IV insgesamt	434.311.700	(12.763.500)	421.548.200
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	132.697.100	(9.034.600)	123.662.500
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	93.919.300	4.407.500	98.326.800
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	67.876.000	(2.328.900)	65.547.100
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	111.654.000	(1.524.100)	110.129.900
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	66.602.800	(3.304.400)	63.298.400
22. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	53.706.900	(1.460.700)	52.246.200
37. Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)	—	6.957.100	6.957.100
Einzelplan V insgesamt	526.456.100	(6.288.100)	520.168.000
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	142.743.800	(1.552.400)	141.191.400
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	80.544.200	3.173.300	83.717.500
25. Palästinaflüchtlinge	48.744.700	(5.032.300)	43.712.400
26. Humanitäre Hilfe	29.904.900	(505.000)	29.399.900
Einzelplan VI insgesamt	301.937.600	(3.916.400)	298.021.200

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligungen</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>				
27.	Öffentlichkeitsarbeit	186.707.400	(1.710.800)	184.996.600
Einzelplan VII insgesamt		186.707.400	(1.710.800)	184.996.600
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
28A.	Büro des Untergeneralsekretärs für Management	26.173.800	(47.700)	26.126.100
28B.	Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	38.697.400	(144.900)	38.552.500
28C.	Bereich Personalmanagement	74.775.900	(161.300)	74.614.600
28D.	Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	174.779.100	92.000	174.871.100
28E.	Verwaltung, Genf	121.680.100	5.098.600	126.778.700
28F.	Verwaltung, Wien	39.756.000	(629.000)	39.127.000
28G.	Verwaltung, Nairobi	32.457.900	(3.321.600)	29.136.300
29.	Amt für Informations- und Kommunika- tionstechnologie	72.160.600	(40.600)	72.120.000
Einzelplan VIII insgesamt		580.480.800	845.500	581.326.300
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>				
30.	Interne Aufsicht	39.438.800	(513.800)	38.925.000
Einzelplan IX insgesamt		39.438.800	(513.800)	38.925.000
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
31.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	12.109.800	(116.400)	11.993.400
32.	Sonderausgaben	113.138.400	995.700	114.134.100
Einzelplan X insgesamt		125.248.200	879.300	126.127.500
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
33.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	61.265.500	(938.700)	60.326.800
Einzelplan XI insgesamt		61.265.500	(938.700)	60.326.800
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>				
34.	Sicherheit	239.288.500	(840.800)	238.447.700
Einzelplan XII insgesamt		239.288.500	(840.800)	238.447.700
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>				
35.	Entwicklungskonto	23.651.300	—	23.651.300
Einzelplan XIII insgesamt		23.651.300	—	23.651.300

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 A, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
36. Personalabgabe	517.285.200	33.464.700	550.749.900
Einzelplan XIV insgesamt	517.285.200	33.464.700	550.749.900
Gesamtsumme	5.158.961.200	208.273.500	5.367.234.700

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 64/244 B vom 24. Dezember 2009, 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010 bewilligten geschätzten Einnahmen in Höhe von 554.435.500 Dollar um 38.536.300 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In den Resolutionen 64/244 B, 64/260 und 64/288 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Ansätze</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	521.447.400	33.593.600	555.041.000
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	521.447.400	33.593.600	555.041.000
2. Allgemeine Einnahmen	31.176.500	9.311.300	40.487.800
3. Dienste für die Öffentlichkeit	1.811.600	(4.368.600)	(2.557.000)
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	32.988.100	4.942.700	37.930.800
Gesamtsumme	554.435.500	38.536.300	592.971.800

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2011

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2011 den folgenden *Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe von insgesamt 2.789.220.150 Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.578.014.550 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009 für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 ursprünglich bewilligten Mittel, einem Betrag von 2.932.100 Dollar, entsprechend den in ihren Resolutionen 64/260 vom 29. März 2010 und 64/288 vom 24. Juni 2010 für den Zweijahreshaushalt zusätzlich bewilligten Mitteln, und einem Betrag von 208.273.500 Dollar, entsprechend der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²¹ wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 140.681.450 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

- i) 16.494.050 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 64/244 B vom 24. Dezember 2009 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
- ii) 4.942.700 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt bewilligten Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
- iii) 119.244.700 Dollar, entsprechend dem Saldo des Überschusskontos zum 31. Dezember 2009 in Höhe von 121.824.000 Dollar, abzüglich des in den Resolutionen 63/268 vom 7. April 2009 und 63/283 vom 30. Juni

¹²¹ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

2009 bewilligten, 2010 jedoch nicht veranlagten Betrags von 2.579.300 Dollar im Zusammenhang mit der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009;

b) 2.648.538.700 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 299.848.350 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 260.591.850 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 64/244 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 263.700 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihren Resolutionen 64/260 und 64/288 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 33.593.600 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 5.399.200 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 64/242 B vom 24. Dezember 2009 bewilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 65/261

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/645, Ziff. 8).

65/261. Beschaffung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen¹²² und der Addenden zu dem umfassenden Bericht über Regelungen zur Lenkung des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen¹²³ und über nachhaltige Beschaffung¹²⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Beschaffungsmanagements im Sekretariat¹²⁶,

sowie nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auslandsverlagerung von Aufga-

ben bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹²⁷ und das Umweltprofil des Systems der Organisationen der Vereinten Nationen¹²⁸ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹²⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen aktualisierten umfassenden Bericht über die Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen vorzulegen;

2. *beschließt*, die in dieser Resolution genannten Berichte während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/262

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/645, Ziff. 8).

65/262. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013¹³⁰ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹ an;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

¹²² A/64/284.

¹²³ A/64/284/Add.1.

¹²⁴ A/64/284/Add.2.

¹²⁵ A/64/501.

¹²⁶ A/64/369.

¹²⁷ Siehe A/65/63.

¹²⁸ Siehe A/65/346.

¹²⁹ A/65/63/Add.1 und A/65/346/Add.1.

¹³⁰ A/65/560 und Corr.1.

¹³¹ A/65/611.

3. *betont*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans früh genug vorgelegt werden soll, um als praktisches Instrument im Haushaltsplanungsprozess dienen zu können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, künftige Rahmen-Haushaltspläne mindestens dreißig Tage vor dem vorgesehenen Einreichungstermin, spätestens jedoch am 15. November des Nicht-Haushaltsjahres herauszugeben;

4. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

6. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen möglicherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹³² und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

7. *erklärt erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

8. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

9. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.396.697.200 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2010-2011 zu erstellen;

10. *beschließt*, dass im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine Neu-

kalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorgesehen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 den Gesamtbetrag der Mittel aufzunehmen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollen;

12. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär vorgelegten Voranschläge für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 keine Ansätze zur Deckung des Mittelbedarfs enthalten, der von der Generalversammlung erörtert wird, und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 berücksichtigt werden soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung und im Einklang mit ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;

13. *beschließt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 folgende Prioritäten gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 den in Ziffer 13 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen zum Ausgleich von Haushaltserhöhungen vorzuschlagen, sofern dies möglich ist, ohne die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten zu beeinträchtigen;

16. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 40.475.200 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds verwendet wird.

¹³² ST/SGB/2000/8.